

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 18. Juli 1969

67. Stück

- 256.** Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt
- 257.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus
- 258.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege samt Schlußprotokoll und Anhang I und II
- 259.** Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege samt Anlage 1 und 2
- 260.** Abkommen zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- 261.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze

256.

Nachdem das am 31. März 1953 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte verfassungsändernde Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau samt Vorbehalt der Republik Österreich, welches also lautet:

(Übersetzung)		
CONVENTION ON THE POLITICAL RIGHTS OF WOMEN	CONVENTION SUR LES DROITS POLITIQUES DE LA FEMME	ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE DER FRAU
<i>The Contracting Parties, Desiring to implement the principle of equality of rights for men and women contained in the Charter of the United Nations,</i>	<i>Les Parties contractantes, Souhaitant mettre en œuvre le principe de l'égalité de droits des hommes et des femmes contenu dans la Charte des Nations Unies,</i>	<i>Vom Wunsche geleitet, den Grundsatz der Rechtsgleichheit für Mann und Frau, der in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten ist, zu verwirklichen,</i>
<i>Recognizing that everyone has the right to take part in the government of his country, directly or indirectly through freely chosen representatives, and has the right to equal access to public service in his country, and desiring to equalize the status of men and women in the enjoyment and exercise of political rights, in accordance with the provisions of the Charter of the United</i>	<i>Reconnaissant que toute per- sonne a le droit de prendre part à la direction des affaires pub- liques de son pays, soit directe- ment, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis, et d'accéder, dans des conditions d'égalité, aux fonc- tions publiques de son pays, et désirant accorder aux hommes et aux femmes l'égalité dans la jouissance et l'exercice des droits politiques, conformément à la</i>	<i>In Anerkennung der Tatsache, daß jeder Mensch das Recht hat, an der Staatsführung seines Landes direkt oder durch frei gewählte Vertreter teilzuneh- men und das gleiche Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern seines Landes hat und von Dem Wunsche geleitet, die Stellung von Mann und Frau hinsichtlich des Genusses und der Ausübung politischer Rechte</i>

Nations and of the Universal Declaration of Human Rights,	Charte des Nations Unies et aux dispositions de la Déclaration universelle des droits de l'homme,	in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anzugleichen,
<i>Having resolved</i> to conclude a Convention for this purpose,	<i>Ayant décidé</i> de conclure une convention à cette fin,	<i>Haben</i> die vertragschließenden Parteien beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke abzuschließen, und
<i>Hereby agree</i> as hereinafter provided:	<i>Sont convenues</i> des dispositions suivantes:	<i>Sind hiemit</i> wie folgt übereingekommen:
ARTICLE I	ARTICLE PREMIER	ARTIKEL I
Women shall be entitled to vote in all elections on equal terms with men, without any discrimination.	Les femmes auront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, le droit de vote dans toutes les élections, sans aucune discrimination.	Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern ohne jede Diskriminierung das Stimmrecht bei allen Wahlen.
ARTICLE II	ARTICLE II	ARTIKEL II
Women shall be eligible for election to all publicly elected bodies, established by national law, on equal terms with men, without any discrimination.	Les femmes seront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, éligibles à tous les organismes publiquement élus, constitués en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.	Frauen sind unter Gleichberechtigung mit den Männern ohne jede Diskriminierung in alle öffentlich gewählten, auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung geschaffenen Organe wählbar.
ARTICLE III	ARTICLE III	ARTIKEL III
Women shall be entitled to hold public office and to exercise all public functions, established by national law, on equal terms with men, without any discrimination.	Les femmes auront, dans des conditions d'égalité, le même droit que les hommes d'occuper tous les postes publics et d'exercer toutes les fonctions publiques établis en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.	Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern und ohne jede Diskriminierung das Recht, alle öffentlichen Ämter zu bekleiden und alle auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.
ARTICLE IV	ARTICLE IV	ARTIKEL IV
1. This Convention shall be open for signature on behalf of any Member of the United Nations and also on behalf of any other State to which an invitation has been addressed by the General Assembly.	1. La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et de tout autre Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à cet effet.	1. Dieses Übereinkommen steht jedem Mitglied der Vereinten Nationen sowie jedem Nichtmitgliedsstaat, an den die Generalversammlung eine Einladung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.
2. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.	2. Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.	2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
ARTICLE V	ARTICLE V	ARTIKEL V
1. This Convention shall be open for accession to all States referred to in paragraph 1 of article IV.	1. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les Etats visés au paragraphe premier de l'article IV.	1. Jeder der in Artikel IV Absatz 1 genannten Staaten kann diesem Übereinkommen beitreten.

2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

ARTICLE VI

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession the convention shall enter into force on the ninetieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

ARTICLE VII

In the event that any State submits a reservation to any of the articles of this Convention at the time of signature, ratification or accession, the Secretary-General shall communicate the text of the reservation to all States which are or may become parties to this Convention. Any State which objects to the reservation may, within a period of ninety days from the date of the said communication (or upon the date of its becoming a party to the Convention), notify the Secretary-General that it does not accept it. In such case, the Convention shall not enter into force as between such State and the State making the reservation.

ARTICLE VIII

1. Any State may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect

2. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

ARTICLE VI

1. La présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui la ratifieront ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

ARTICLE VII

Si, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, un Etat formule une réserve à l'un des articles de la présente Convention, le Secrétaire général communiquera le texte de la réserve à tous les Etats qui sont ou qui peuvent devenir parties à cette Convention. Tout Etat qui n'accepte pas ladite réserve peut, dans le délai de quatre-vingt-dix jours à partir de la date de cette communication (ou à la date à laquelle il devient partie à la Convention), notifier au Secrétaire général qu'il n'accepte pas la réserve. Dans ce cas, la Convention n'entrera pas en vigueur entre ledit Etat et l'Etat qui formule la réserve.

ARTICLE VIII

1. Tout Etat contractant peut dénoncer la présente Convention par une notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL VI

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL VII

Falls ein Staat anlässlich der Unterzeichnung der Ratifikation oder des Beitrittes einen Vorbehalt zu irgendeinem Artikel dieses Übereinkommens macht, hat der Generalsekretär den Text des Vorbehaltes allen Staaten mitzuteilen, die Parteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Jeder Staat, der an einem Vorbehalt Anstoß nimmt, kann innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen ab dem Zeitpunkt der genannten Mitteilung (oder ab dem Zeitpunkt, von dem ab er Partei des Übereinkommens wird) den Generalsekretär verständigen, daß er den Vorbehalt nicht annimmt. In einem solchen Fall tritt das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt macht, nicht in Kraft.

ARTIKEL VIII

1. Jeder Staat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündi-

one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. This Convention shall cease to be in force as from the date when the denunciation which reduces the number of parties to less than six becomes effective.

ARTICLE IX

Any dispute which may arise between any two or more Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation, shall at the request of any one of the parties to the dispute be referred to the International Court of Justice for decision, unless they agree to another mode of settlement.

ARTICLE X

The Secretary-General of the United Nations shall notify all members of the United Nations and the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV of this Convention of the following:

(a) Signatures and instruments of ratifications received in accordance with article IV;

(b) Instruments of accession received in accordance with article V;

(c) The date upon which this Convention enters into force in accordance with article VI;

(d) Communications and notifications received in accordance with article VII;

(e) Notifications of denunciation received in accordance with paragraph 1 of article VIII;

Unies. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

2. La présente Convention cessera d'être en vigueur à partir de la date à laquelle aura pris effet la dénonciation qui ramènera à moins de six le nombre des Parties.

ARTICLE IX

Tout différend entre deux ou plusieurs Etats contractants touchant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'aura pas été réglé par voie de négociations sera porté, à la requête de l'une des Parties au différend, devant la Cour internationale de Justice pour qu'elle statue à son sujet, à moins que les Parties intéressées ne conviennent d'un autre mode de règlement.

ARTICLE X

Seront notifiés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV de la présente Convention:

a) Les signatures apposées et les instruments de ratification reçus conformément à l'article IV,

b) Les instruments d'adhésion reçus conformément à l'article V,

c) La date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article VI,

d) Les communications et notifications reçues conformément à l'article VII,

e) Les notifications de dénonciation reçues conformément aux dispositions du paragraphe premier de l'article VIII,

gung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Notifikation durch den Generalsekretär wirksam.

2. Dieses Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem die Kündigung, die die Zahl seiner Parteien auf weniger als sechs verringert, wirksam wird.

ARTIKEL IX

Alle Streitigkeiten, die zwischen zwei oder mehreren vertragschließenden Parteien entstehen und die die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens betreffen und nicht im Verhandlungsweg geregelt werden können, werden über Wunsch einer der an der Streitigkeit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, sofern sich die betroffenen Parteien nicht auf einen anderen Weg zur Regelung einigen.

ARTIKEL X

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz 1 dieses Übereinkommens erwähnten Nichtmitgliedsstaaten über folgende Angelegenheiten Mitteilung:

a) Unterzeichnungen und Empfang der Ratifikationsurkunden gemäß Artikel IV,

b) Empfang der Beitrittsurkunden gemäß Artikel V,

c) den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel VI in Kraft tritt,

d) Empfang der Mitteilungen und Notifikationen gemäß Artikel VII,

e) Empfang der Notifikationen der Kündigung gemäß den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 1,

(f) Abrogation in accordance with paragraph 2 of article VIII.

ARTICLE XI

1. This Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy to all Members of the United Nations and to the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention, opened for signature at New York, on the thirty-first day of March, one thousand nine hundred and fifty-three.

f) L'extinction résultant de l'application du paragraphe 2 de l'article VIII.

ARTICLE XI

1. La présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe feront également foi, sera déposée aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies en fera parvenir une copie certifiée conforme à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, qui a été ouverte à la signature à New-York, le trente et un mars mil neuf cent cinquante-trois.

f) das Erlöschen gemäß Artikel VIII Absatz 2.

ARTIKEL XI

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jedem Mitgliedsstaat und jedem der in Artikel IV Absatz 1 genannten Nichtmitgliedsstaaten eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens übermitteln.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch ihre Regierungen dieses Übereinkommen, das am 31. März 1953 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet.

VORBEHALT DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZU ARTIKEL III DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE DER FRAU

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich, daß Österreich sich das Recht vorbehält, Artikel III dieses Übereinkommens in bezug auf militärische Dienstleistungen im Rahmen der in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen anzuwenden.

In ratifying the Convention on the Political Rights of Women the Federal President of the Republic of Austria declares, that Austria reserves its right to apply the provision of Article III of this Convention, as far as service in the armed forces is concerned, within the limits established by national legislation.

En ratifiant la Convention sur les droits politiques de la femme, le Président fédéral de la République d'Autriche déclare, que l'Autriche se réserve le droit d'appliquer l'article III de la Convention, en ce qui concerne le service militaire, dans les limites prévues par la législation nationale.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Übereinkommen mit vorstehendem Vorbehalt für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für Unterricht, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister

für Handel, Gewerbe und Industrie, vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, vom Bundesminister für Landesverteidigung, vom Bundesminister für Bauten und Technik und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 21. März 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Inneres:

Soronic

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für Unterricht:

Piffl

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Rehor

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinzer

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Mitterer

Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen:

Weiß

Der Bundesminister für Landesverteidigung:

Prader

Der Bundesminister für Bauten und Technik:

Kotzina

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des vorstehenden Übereinkommens in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1969 beschlossen, daß dieses Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Die österreichische Ratifikationsurkunde ist am 18. April 1969 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Das vorliegende Übereinkommen tritt daher gemäß seinem Artikel VI Absatz 2 für Österreich am 17. Juli 1969 in Kraft.

Derzeit gehören dem Übereinkommen folgende weitere Staaten an: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Cypern, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gabon, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kongo

(Brazzaville), Korea, Kuba, Laos, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malta, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Sowjetunion, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich der unter seiner territorialen Souveränität stehenden Gebiete sowie Britische Salomon-Inseln, Brunei, Swasiland und Tonga), Weißrußland, Zentralafrikanische Republik.

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens beziehungsweise anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden haben die angeführten Staaten folgende Vorbehalte erklärt beziehungsweise folgende Erklärungen abgegeben:

Albanien

Albanien hat erklärt, mit dem letzten Satz des Artikels VII nicht einverstanden zu sein; es ist vielmehr der Ansicht, daß die Rechtswirkung eines Vorbehaltes darin besteht, das Übereinkommen zwischen dem Staat, der den Vorbehalt erklärt, und allen anderen Mitgliedsstaaten des Übereinkommens lediglich mit Ausnahme jenes Teiles, auf den sich der Vorbehalt bezieht, wirksam werden zu lassen.

Ferner betrachtet sich Albanien als durch die Bestimmungen des Artikels IX nicht gebunden.

Argentinien

Argentinien hat sich das Recht vorbehalten, Streitigkeiten, die unmittelbar mit Gebieten zusammenhängen, die der Souveränität Argentiniens unterstehen, nicht dem in Artikel IX festgelegten Verfahren zu unterwerfen.

Belgien

Belgien hat zu Artikel III erklärt:

1. Nach seiner Verfassung bleibt die Ausübung königlicher Machtbefugnisse Männern vorbehalten. Hinsichtlich der Ausübung der Regentchaftsfunktionen wird Artikel III des Übereinkommens der Anwendung der Verfassungsbestimmungen, wie sie vom belgischen Staat ausgelegt werden, nicht entgegenstehen.

2. Das Übereinkommen kann weder in bezug auf die Vergangenheit noch in bezug auf die Zukunft die öffentlichen Behörden hindern, Bedingungen für den Zutritt zu öffentlichen Ämtern ohne jede Diskriminierungsabsicht festzulegen, sofern sie dabei von dem Wunsch geleitet werden, Frauen vor bestimmten körperlichen oder sittlichen Gefahren zu schützen, oder von sachlichen Erwägungen ausgehen, denen das Erfordernis des zufriedenstellenden Betriebes bestimmter öffentlicher Einrichtungen zugrundeliegt.

Bulgarien

Bulgarien hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Dänemark

Dänemark hat einen Vorbehalt zu Artikel III erklärt, soweit dieser das Recht von Frauen, militärische Funktionen auszuüben, als Leiterinnen von Rekrutierungsstellen zu fungieren oder in Rekrutierungsausschüssen Dienst zu leisten, betrifft.

Ecuador

Ecuador hat das Übereinkommen mit einem Vorbehalt zu dem in Artikel I enthaltenen Ausdruck „ohne jede Diskriminierung“ unterzeichnet, da gemäß Artikel 22 der Politischen Verfassung dieses Staates bei öffentlichen Wahlen die Stimmabgabe für Männer zwingend vorgeschrieben ist, Frauen dagegen freisteht.

Finnland

Finnland hat sich zu Artikel III vorbehalten, durch Verordnung zu bestimmen, daß nur Männer oder nur Frauen mit bestimmten Funktionen betraut werden können, die ihrer Art nach entweder nur von Männern oder nur von Frauen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Guatemala

Guatemala hat sich vorbehalten, im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 seiner Verfassung die Artikel I, II und III des Übereinkommens nur auf seine eigenen weiblichen Staatsbürger anzuwenden sowie Artikel IX des Übereinkommens im Sinne des Artikels 149 Absatz 3 Buchstabe b seiner Verfassung auszulegen.

Indien

Indien hat sich vorbehalten, Artikel III auf die Rekrutierung für die militärischen Streitkräfte Indiens oder für die zur Aufrechterhaltung der

öffentlichen Ordnung in Indien eingesetzten Streitkräfte sowie auf die Bedingungen der Dienstleistung in den erwähnten Streitkräften nicht anzuwenden.

Indonesien

Indonesien hat sich vorbehalten, Artikel VII letzter Satz und Artikel IX in seiner Gesamtheit nicht anzuwenden.

Irland

Irland hat zu Artikel III einen Vorbehalt bezüglich

- a) der Beschäftigung verheirateter Frauen im öffentlichen Dienst und
- b) der ungleichen Entlohnung von Frauen in bestimmten Stellungen im öffentlichen Dienst

erklärt sowie die Erklärungen abgegeben, daß

1. der Ausschluß von Frauen von Beschäftigungen, für die sie aus sachlichen oder körperlichen Gründen nicht geeignet sind, und
2. die Tatsache, daß das Schöffen- beziehungsweise Geschworenenamt derzeit für Frauen nicht zwingend vorgeschrieben ist, nicht als diskriminierend angesehen werden.

Italien

Italien hat sich vorbehalten, Artikel III, sofern er sich auf die Dienstleistung in den militärischen Streitkräften und in bewaffneten Sonderkorps bezieht, im Rahmen seiner innerstaatlichen Gesetze anzuwenden.

Kanada

Da auf Grund der Verfassung Kanadas die gesetzgebende Gewalt hinsichtlich politischer Rechte zwischen den Provinzen und der Bundesregierung aufgeteilt ist, erklärt Kanada einen Vorbehalt hinsichtlich der Rechte, die in die Gesetzgebung der Provinzen fallen.

Malta

Malta hat erklärt, sich als durch Artikel III nicht gebunden zu betrachten, sofern sich dieser auf die Bedingungen der Tätigkeit im öffentlichen Dienst und auf das Schöffen- beziehungsweise Geschworenenamt bezieht.

Mongolei

Die Mongolei hat erklärt, mit Artikel IV Absatz 1 und Artikel V Absatz 1 nicht einverstanden, sondern der Ansicht zu sein, daß das vorliegende Übereinkommen allen Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offenstehen sollte.

Ferner hat die Mongolei dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Nepal

Nepal hat erklärt, sich als durch Artikel IX nicht gebunden zu betrachten.

Neuseeland

Neuseeland hat einen Vorbehalt zu Artikel III erklärt, sofern sich dieser auf die Rekrutierung für die militärischen Streitkräfte Neuseelands und auf die Bedingungen der Dienstleistung in diesen bezieht.

Pakistan

Pakistan hat erklärt, Artikel III auf die Rekrutierung und die Bedingungen für jene Dienste nicht anzuwenden, denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegt oder die wegen der mit ihnen verbundenen Gefahren für Frauen nicht geeignet sind.

Polen

Polen hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Rumänien

Rumänien hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Sierra Leone

Sierra Leone hat erklärt, sich als durch Artikel III nicht gebunden zu betrachten, sofern sich dieser auf die Rekrutierung für die militärischen Streitkräfte und auf die Bedingungen der Dienstleistung in diesen oder auf das Schöffen- beziehungsweise Geschworenenamt bezieht.

Sowjetunion

Die Sowjetunion hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Tschechoslowakei

Die Tschechoslowakei hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Tunesien

Tunesien hat denselben Vorbehalt wie Nepal erklärt.

Ukraine

Die Ukraine hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Ungarn

Ungarn hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat Vorbehalte zu Artikel III erklärt, soweit dieser

- a) die Thronfolge,
- b) bestimmte Ämter in erster Linie zeremonieller Art,
- c) die den Inhabern erblicher Pairswürden und Inhabern bestimmter Ämter in der Anglikanischen Kirche zustehende Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen im Oberhaus,
- d) die Rekrutierung für die militärischen Streitkräfte und die Bedingungen für die Dienstleistung in diesen,
- e) das Schöffen- beziehungsweise Geschworenenamnt in Grenada, auf der Insel Man und in Montserrat sowie im Königreich Tonga,
- f) die Beschäftigung verheirateter Frauen im diplomatischen Dienst Ihrer Majestät und im öffentlichen Dienst von Nordirland, Antigua, Fidschi, Grenada, Hongkong und St. Lucia,
- g) die Entlohnung von Frauen im öffentlichen Dienst von Gibraltar, Hongkong und der

Seychellen sowie des Protektorates Swasiland,

- h) das Amt des Bailiffs in Guernsey,
- i) die Ausübung königlicher Machtbefugnisse, des Schöffen- beziehungsweise Geschworenenamntes oder diesen entsprechender Funktionen oder bestimmter Ämter, für die islamisches Recht gilt, im Staat Brunei betrifft.

Ferner hat sich das Vereinigte Königreich das Recht vorbehalten, die Anwendung des Übereinkommens auf in der Kolonie Aden lebende Frauen mit Rücksicht auf die dortigen Sitten und Bräuche aufzuschieben. Schließlich hat sich das Vereinigte Königreich das Recht vorbehalten, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Rhodesien nur dann und erst dann auszudehnen, wenn das Vereinigte Königreich den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis setzt, daß es in der Lage ist, die volle Erfüllung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich des erwähnten Gebietes zu gewährleisten.

Weißrußland

Weißrußland hat dieselben Vorbehalte wie Albanien erklärt.

Klaus

257.**AGREEMENT**

between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Finland for air services between and beyond their respective territories

The Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Finland,

Being parties to the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944,

Desiring to conclude an Agreement, supplementary to the said Convention, for the purpose of establishing air services between and beyond their respective territories,

Have agreed as follows:

Article 1
Definitions

For the purpose of the present Agreement, unless the context otherwise requires:

(Übersetzung)

ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Finnland,

Als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt,

Vom Wunsche geleitet, in Ergänzung des genannten Abkommens ein Abkommen zum Zwecke der Errichtung von Fluglinien zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus abzuschließen,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Abkommens, wenn nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert:

- | | |
|--|---|
| <p>a) the term "the Convention" means the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944, and includes any Annex adopted under Article 90 of that Convention and any amendment of the Annexes or of the Convention under Articles 90 and 94 thereof so far as those Annexes and amendments have been adopted by both Contracting Parties;</p> <p>b) the term "aeronautical authorities" means, in the case of the Austrian Federal Government, the Federal Ministry of Communications and Nationalized Enterprises and, in the case of the Government of the Republic of Finland, the Ministry of Communications and Public Works and any person or body authorized to perform any functions at present exercised by the said authorities;</p> <p>c) the term "designated airline" means an airline which has been designated and authorized in accordance with Article 3 of the present Agreement;</p> <p>d) the term "territory" in relation to a State means the land areas and territorial waters adjacent thereto under the sovereignty of that State;</p> <p>e) the terms "air service", "international air service", "airline" and "stop for non-traffic purposes" have the meanings respectively assigned to them in Article 96 of the Convention.</p> | <p>a) bedeutet der Ausdruck „die Konvention“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und schließt alle gemäß Artikel 90 dieser Konvention angenommenen Anhänge und alle Änderungen der Anhänge und der Konvention gemäß deren Artikel 90 und 94 ein, sofern diese Anhänge und Änderungen von beiden Vertragschließenden Teilen angenommen wurden,</p> <p>b) bedeutet der Ausdruck „Luftfahrtbehörden“ im Falle der Österreichischen Bundesregierung, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, und im Falle der Regierung der Republik Finnland, das Ministerium für Verkehr und öffentliche Arbeiten, und jede Person oder Stelle, die zur Ausübung der gegenwärtig von diesen Behörden ausgeübten Funktionen ermächtigt ist,</p> <p>c) bedeutet der Ausdruck „namhaft gemachtes Fluglinienunternehmen“ ein gemäß Artikel 3 dieses Abkommens namhaft gemachtes und zugelassenes Fluglinienunternehmen,</p> <p>d) bedeutet der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ in bezug auf einen Staat die Landgebiete und daran angrenzenden Hoheitsgewässer unter der Souveränität des betreffenden Staates,</p> <p>e) haben die Ausdrücke „Fluglinie“, „internationale Fluglinie“, „Fluglinienunternehmen“ und „nicht gewerbliche Landung“ die in Artikel 96 der Konvention festgelegte Bedeutung.</p> |
|--|---|

Article 2

Traffic rights

1. Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the rights specified in the present Agreement for the purpose of establishing scheduled international air services on the routes specified in accordance with the appropriate Section of the Schedule annexed to the present Agreement. Such services and routes are hereafter called „the agreed services“ and „the specified routes“ respectively. The airlines designated by the Contracting Parties shall enjoy, while operating an agreed service on a specified route, the following rights:

- a) to fly without landings across the territory of the other Contracting Party;
- b) to make stops in the said territory for non-traffic purposes, and

Artikel 2

Verkehrsrechte

1. Jeder Vertragschließende Teil gewährt dem anderen Vertragschließenden Teil die in diesem Abkommen angeführten Rechte zum Zwecke der Errichtung planmäßiger internationaler Fluglinien auf den in dem entsprechenden Abschnitt des diesem Abkommen angeschlossenen Anhangs festgelegten Flugstrecken. In der Folge werden diese Linien und Strecken „vereinbarte Fluglinien“ beziehungsweise „festgelegte Flugstrecken“ genannt. Die von den Vertragschließenden Teilen namhaft gemachten Fluglinienunternehmen genießen beim Betrieb einer vereinbarten Fluglinie auf einer festgelegten Flugstrecke die folgenden Rechte:

- a) das Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles ohne Landung zu überfliegen,
- b) im genannten Hoheitsgebiet Landungen zu nicht gewerblichen Zwecken durchzuführen und

- c) to make stops in the said territory at the points on the specified routes for the purpose of putting down and taking on international traffic in passengers, cargo and mail.

2. Nothing in paragraph 1) of this Article shall be deemed to confer on the airline of one Contracting Party the privilege of taking on, in the territory of the other Contracting Party, passengers, cargo and mail carried for remuneration or hire and destined for another point in the territory of that other Contracting Party.

Article 3

Necessary authorizations

1. Each Contracting Party shall have the right to designate in writing to the other Contracting Party one or more airlines for the purpose of operating the agreed services on the specified routes.

2. On receipt of such designation, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Article, without delay grant to the airline designated the appropriate operating authorizations.

3. Each Contracting Party shall have the right, by written notification to the other Contracting Party, to withdraw the designation of an airline and to designate an other one.

4. The aeronautical authorities of one Contracting Party may require the airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfill the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied to the operation of international air services by such authorities in conformity with the provisions of the Convention.

5. Each Contracting Party shall have the right to refuse to grant the operating authorization referred to in paragraph 2) of this Article, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise by a designated airline of the rights specified in Article 2 of the present Agreement, in any case where the said Contracting Party is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in its nationals.

- c) im genannten Hoheitsgebiet an den Punkten auf den festgelegten Flugstrecken Landungen durchzuführen, mit dem Zweck, im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Fracht und Post abzusetzen und aufzunehmen.

2. Keine Bestimmung des Absatzes (1) dieses Artikels ist so auszulegen, daß dem Fluglinienunternehmen eines Vertragschließenden Teiles das Recht gewährt wird, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles Fluggäste, Fracht oder Post, deren Bestimmungsort im Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragschließenden Teiles liegt, zur entgeltlichen Beförderung aufzunehmen.

Artikel 3

Erforderliche Bewilligungen

1. Jeder Vertragschließende Teil hat das Recht, dem anderen Vertragschließenden Teil ein oder mehrere Fluglinienunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken schriftlich namhaft zu machen.

2. Nach Erhalt dieser Namhaftmachung erteilt der andere Vertragschließende Teil — vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze (4) und (5) dieses Artikels — dem namhaft gemachten Fluglinienunternehmen unverzüglich die entsprechenden Betriebsbewilligungen.

3. Jeder Vertragschließende Teil hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung des anderen Vertragschließenden Teiles die Namhaftmachung eines Fluglinienunternehmens zurückzuziehen und ein anderes namhaft zu machen.

4. Die Luftfahrtbehörden eines Vertragschließenden Teiles können von einem durch den anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Fluglinienunternehmen den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Bedingungen jener Gesetze und Vorschriften zu erfüllen, die von diesen Behörden normaler- und billigerweise gemäß den Bestimmungen der Konvention auf den Betrieb internationaler Fluglinien angewendet werden.

5. Jeder Vertragschließende Teil hat das Recht, die Erteilung der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Betriebsbewilligung zu verweigern oder dem namhaft gemachten Fluglinienunternehmen für die Ausübung der im Artikel 2 dieses Abkommens angeführten Rechte die von ihm erforderlich erachteten Bedingungen aufzuerlegen, wenn dem genannten Vertragschließenden Teil nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle dieses Fluglinienunternehmens bei dem Vertragschließenden Teil, der das Fluglinienunternehmen namhaft gemacht hat, oder seinen Staatsangehörigen liegen.

6. When an airline has been so designated and authorized, it may at any time begin to operate the agreed services, provided that a tariff established in accordance with the provisions of Article 8 of the present Agreement is in force in respect of that service.

Article 4

Capacity regulations

1. There shall be a fair and equal opportunity for the airlines of both Contracting Parties to operate the agreed services on the specified routes between their respective territories.

2. The capacity offered by the designated airlines of the Contracting Parties shall be in direct relationship to the traffic requirements on the specified routes.

3. In applying the principles established in paragraphs 1) and 2) of this Article:

a) the air services operated by a designated airline shall have as their primary objective the provision, at a reasonable load factor, of capacity adequate to current and reasonably anticipated demand for the transport of international air traffic coming from or destined for the territory of the Contracting Party designating the airline;

b) the capacity provided under the above sub-paragraph a) may be increased by complementary capacity for the transport of international air traffic coming from or destined for points on the specified routes situated in States other than that of the Contracting Party designating the airline.

4. Both Contracting Parties agree to recognize that the fifth freedom is complementary to the traffic requirements on the routes between the territories of the Contracting Parties, and at the same time is subsidiary in relation to the traffic requirements of the third and fourth freedom between the territory of the other Contracting Party and a country on the route.

5. The capacity to be offered and the frequency of the services on the specified routes shall be discussed, agreed upon and reviewed

6. Ein auf diese Weise namhaft gemachtes und zugelassenes Fluglinienunternehmen kann jederzeit den Betrieb der vereinbarten Fluglinien aufnehmen, vorausgesetzt, daß ein gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 dieses Abkommens erstellter Tarif in bezug auf diese Fluglinien in Kraft ist.

Artikel 4

Kapazitätsvorschriften

1. Den Fluglinienunternehmen beider Vertragschließenden Teile ist in gerechter und gleicher Weise Gelegenheit zum Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken zwischen ihren Hoheitsgebieten zu geben.

2. Das von den namhaft gemachten Fluglinienunternehmen der Vertragschließenden Teile bereitgestellte Beförderungsangebot hat in unmittelbarem Verhältnis zur Verkehrsnachfrage auf den festgelegten Flugstrecken zu stehen.

3. In Anwendung der unter Absatz (1) und (2) dieses Artikels festgelegten Grundsätze:

a) hat ein namhaft gemachtes Fluglinienunternehmen beim Betrieb der Fluglinien es als seine Hauptaufgabe anzusehen, ein Beförderungsangebot zur Verfügung zu stellen, das bei angemessener Ausnützung für die laufende und normalerweise voraussehbare Beforderungsnachfrage im internationalen Luftverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet des Vertragschließenden Teiles, der das Fluglinienunternehmen namhaft gemacht hat, ausreicht,

b) kann das im obigen Absatz (a) vorgesehene Beförderungsangebot durch zusätzliche Kapazität erhöht werden zur Beförderung von internationalem Luftverkehr von und nach Punkten, die auf den festgelegten Flugstrecken im Hoheitsgebiet anderer Staaten als des das Fluglinienunternehmen namhaft machenden Vertragschließenden Teiles liegen.

4. Die beiden Vertragschließenden Teile kommen überein, daß die fünfte Freiheit ergänzend zur Verkehrsnachfrage auf den Flugstrecken zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragschließenden Teile und zugleich subsidiär in bezug auf die Verkehrsnachfrage der dritten und vierten Freiheit zwischen dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles und einem auf der Strecke gelegenen Staat ist.

5. Das bereitzustellende Beförderungsangebot und die Frequenz der Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken werden zwischen den Luft-

from time to time between the aeronautical authorities of the two Contracting Parties.

6. The designated airline of each Contracting Party shall submit for approval to the aeronautical authorities of the other Contracting Party not later than thirty days prior to the inauguration of services on the specified routes the flight schedules and the types of aircraft to be used. This shall likewise apply to later changes. In special cases, this time limit may be reduced subject to the agreement of the said authorities.

7. In due time before the submission of the flight schedules by the designated airline of either Contracting Party to the aeronautical authorities of the other Contracting Party, the airlines of both Contracting Parties shall use their best efforts to agree on the matters of capacity to be provided and the frequency of the services to be operated as well as the timetables concerned. A summary of the discussions between the airlines, which shall be approved by both airlines concerned, shall be transmitted to the aeronautical authorities of both Contracting Parties.

Article 5

Revocation and suspension

1. Each Contracting Party reserves the right to withhold, revoke or impose conditions on the permission provided for in Article 3 of this Agreement with respect to an airline designated by the other Contracting Party in the following circumstances:

- a) in the event of the failure by such airline to qualify before the aeronautical authorities of that Contracting Party under the laws and regulations normally and reasonably applied by these authorities;
- b) in the event of failure by such airline to comply with the laws and regulations of the Contracting Party granting these rights;
- c) in any case where it is not satisfied that substantial ownership and effective control of such airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in nationals of that Contracting Party;

fahrtbehörden der beiden Vertragschließenden Teile besprochen, vereinbart und von Zeit zu Zeit überprüft werden.

6. Das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen jedes Vertragschließenden Teiles hat spätestens 30 Tage vor Inbetriebnahme von Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken die Flugpläne und die Typen der zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge den Luftfahrtbehörden des anderen Vertragschließenden Teiles zur Bewilligung vorzulegen. Dies gilt auch für spätere Änderungen. In besonderen Fällen kann diese Frist vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Behörden herabgesetzt werden.

7. In angemessener Zeit vor Bekanntgabe der Flugpläne durch das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen eines Vertragschließenden Teiles an die Luftfahrtbehörden des anderen Vertragschließenden Teiles haben die Fluglinienunternehmen beider Vertragschließenden Teile ihr Möglichstes zu tun, um über die Fragen des bereitzustellenden Beförderungsangebotes und die Frequenz der zu betreibenden Fluglinien sowie die betreffenden Flugpläne Einigung zu erzielen. Eine Zusammenfassung der Besprechungen zwischen den Fluglinienunternehmen, die von den beiden betroffenen Fluglinienunternehmen genehmigt sein muß, ist den Luftfahrtbehörden beider Vertragschließenden Teile zu übermitteln.

Artikel 5

Widerruf und Aufhebung

1. Jeder Vertragschließende Teil behält sich das Recht vor, einem vom anderen Vertragschließenden Teil namhaft gemachten Fluglinienunternehmen die in Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehene Bewilligung unter folgenden Umständen zu verweigern, zu widerrufen oder Bedingungen aufzuerlegen:

- a) wenn dieses Fluglinienunternehmen den Luftfahrtbehörden des betreffenden Vertragschließenden Teiles nicht nachweisen kann, daß es den von diesen Behörden normaler- und billigerweise angewendeten Gesetzen und Vorschriften entspricht;
- b) wenn es dieses Fluglinienunternehmen unterläßt, die Gesetze und Vorschriften des Vertragschließenden Teiles, der diese Rechte gewährt, zu befolgen;
- c) in allen Fällen, in denen ihm nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle dieses Fluglinienunternehmens bei dem Vertragschließenden Teil, der das Fluglinienunternehmen namhaft gemacht hat, oder den Staatsangehörigen dieses Vertragschließenden Teiles liegen;

- d) in case the airline otherwise fails to operate in accordance with the terms of the present Agreement.

2. Unless immediate action to withhold or revoke the permission granted to the airline designated by the other Contracting Party is essential to prevent further infringement of the laws and regulations of the Contracting Party granting this permission, the right to withhold, revoke or impose conditions on such permission shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party. In such a case the consultations shall begin within a period of twenty (20) days from the date of request made by either Contracting Party for consultations.

Article 6

Exemption from customs and other duties

1. Aircraft operated on international services by a designated airline of either Contracting Party, as well as their regular equipment, supplies of fuel and lubricants, and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) on board such aircraft shall be exempt from all customs duties, inspection fees and other duties or taxes on arriving in the territory of the other Contracting Party, provided such equipment and supplies shall remain on board the aircraft up to such time as they are re-exported or used on the part of the journey performed over that territory.

2. There shall also be exempt from the same duties and taxes with the exception of charges corresponding to the services performed:

- a) aircraft stores taken on board in the territory of either Contracting Party, within limits fixed by the authorities of the said Contracting Party and for use on board the aircraft engaged in an international service of the other Contracting Party;
- b) spare parts introduced into the territory of either Contracting Party for the maintenance or repair of aircraft used on international services by a designated airline of the other Contracting Party;

- d) wenn das Fluglinienunternehmen es in anderer Weise unterläßt, den Betrieb gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens zu führen.

2. Sofern nicht sofortige Maßnahmen zur Verweigerung oder zum Widerruf der dem namhaft gemachten Fluglinienunternehmen des anderen Vertragschließenden Teiles erteilten Bewilligung erforderlich sind, um weitere Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften des Vertragschließenden Teiles zu verhindern, der diese Bewilligung erteilt hat, wird das Recht, die Bewilligung zu verweigern, zu widerrufen oder Bedingungen aufzuerlegen, erst nach Beratung mit dem anderen Vertragschließenden Teil ausgeübt. In diesem Fall haben die Beratungen innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig (20) Tagen nach dem Zeitpunkt des von einem Vertragschließenden Teil gestellten Ersuchens um Beratungen zu beginnen.

Artikel 6

Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben

1. Die von einem Fluglinienunternehmen eines Vertragschließenden Teiles auf internationalen Fluglinien eingesetzten Luftfahrzeuge sowie deren übliche Ausrüstung, Treib- und Schmierstoffvorräte und Bordvorräte (einschließlich Nahrungsmittel, Getränke und Tabak) sind bei Ankunft im Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles von allen Zöllen, Untersuchungsgebühren und anderen Abgaben oder Steuern befreit, vorausgesetzt, daß diese Ausrüstung und Vorräte bis zur Wiederausfuhr an Bord des Luftfahrzeuges verbleiben oder auf dem Flug über diesem Hoheitsgebiet verwendet werden.

2. Weiters sind von diesen Abgaben und Steuern mit Ausnahme der für geleistete Dienste zu entrichtenden Entgelte befreit:

- a) Bordvorräte, die im Hoheitsgebiet eines Vertragschließenden Teiles an Bord genommen werden, innerhalb der von den Behörden dieses Vertragschließenden Teiles festgesetzten Grenzen und zur Verwendung an Bord der auf einer internationalen Fluglinie des anderen Vertragschließenden Teiles eingesetzten Luftfahrzeuge;
- b) Ersatzteile, die in das Hoheitsgebiet eines Vertragschließenden Teiles zur Wartung oder Reparatur von Luftfahrzeugen eingeführt werden, die von einem namhaft gemachten Fluglinienunternehmen des anderen Vertragschließenden Teiles auf internationalen Fluglinien verwendet werden;

- c) fuel and lubricants destined to supply aircraft operated on international services by a designated airline of the other Contracting Party, even when these supplies are to be used on the part of the journey performed over the territory of the Contracting Party in which they are taken on board.

Materials referred to in sub-paragraphs a), b) and c) above may be required to be kept under customs supervision or control.

3. The regular airborne equipment, as well as the materials and supplies retained on board the aircraft of either Contracting Party may be unloaded in the territory of the other Contracting Party only with the approval of the customs authorities of that territory. In such case, they may be placed under the supervision of said authorities up to such time as they are re-exported or otherwise disposed of in accordance with customs regulations.

Article 7

Direct transit traffic

Passengers in transit across the territory of either Contracting Party shall be subject to no more than a very simplified control. Baggage and cargo in direct transit shall be exempt from customs duties and other similar taxes.

Article 8

Transport tariffs

1. The tariffs to be charged by an airline of one Contracting Party for carriage to or from the territory of the other Contracting Party shall be established at reasonable levels due regard being paid to all relevant factors including cost of operation, reasonable profit and the tariffs of other airlines on the same routes.

2. The tariffs referred to in paragraph 1) of this Article, together with the rates of agency commission applicable, shall, if possible, be agreed by the designated airlines concerned of both Contracting Parties, in consultation with other airlines operating over the whole or part of that route, and such agreement shall, where possible, be reached through the rate-fixing machinery of the International Air Transport Association.

- c) Kraft- und Schmierstoffe, die als Vorräte für Luftfahrzeuge bestimmt sind, die von einem namhaft gemachten Fluglinienunternehmen des anderen Vertragschließenden Teiles auf internationalen Fluglinien verwendet werden, selbst wenn diese Vorräte auf dem Flug über dem Hoheitsgebiet jenes Vertragschließenden Teiles, in dem sie an Bord genommen werden, verbraucht werden.

Es kann verlangt werden, daß die in den Absätzen (a), (b) und (c) genannten Gegenstände unter Zollaufsicht oder -kontrolle verbleiben.

3. Die übliche Bordausrüstung sowie die an Bord des Luftfahrzeuges eines Vertragschließenden Teiles belassenen Gegenstände und Vorräte dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles nur mit Zustimmung der Zollbehörden dieses Hoheitsgebietes ausgeladen werden. In diesem Fall können sie bis zur Wiederausfuhr oder anderweitigen Verfügung gemäß den Zollvorschriften unter Aufsicht der genannten Behörden gestellt werden.

Artikel 7

Direkter Transitverkehr

Fluggäste, die sich auf der Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Vertragschließenden Teiles befinden, unterliegen nur einer sehr vereinfachten Kontrolle. Gepäck und Fracht im direkten Transitverkehr sind von Zöllen und anderen ähnlichen Abgaben befreit.

Artikel 8

Beförderungstarife

1. Die von einem Fluglinienunternehmen eines Vertragschließenden Teiles für die Beförderung in das oder aus dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles einzuhebenden Tarife müssen unter gebührender Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren, einschließlich der Betriebskosten, eines angemessenen Gewinnes und der Tarife anderer Fluglinienunternehmen auf denselben Flugstrecken, in angemessener Höhe erstellt werden.

2. Die in Absatz (1) dieses Artikels genannten Tarife sowie die anzuwendenden Agenturprovisionssätze sind, wenn möglich, zwischen den beteiligten namhaft gemachten Fluglinienunternehmen beider Vertragschließenden Teile nach Fühlungnahme mit anderen Fluglinienunternehmen, welche dieselbe Strecke zur Gänze oder zum Teil befliegen, zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist, wenn möglich, durch das Tariffestsetzungsverfahren des Internationalen Luftverkehrsverbandes zu treffen.

3. The tariffs so agreed shall be submitted for the approval of the aeronautical authorities of the Contracting Parties at least ninety (90) days before the proposed date of their introduction; in special cases, this time limit may be reduced, subject to the agreement of the said authorities.
3. Die auf diese Weise vereinbarten Tarife sind den Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile spätestens neunzig (90) Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrer Einführung zur Genehmigung vorzulegen, in besonderen Fällen kann diese Frist vorbehaltlich der Zustimmung der genannten Behörden herabgesetzt werden.
4. If the designated airlines cannot agree on any of these tariffs or if for some other reason a tariff cannot be fixed in accordance with the provisions of paragraph 2) of this Article, or if during the first thirty (30) days of the ninety (90) days' period referred to in paragraph 3) of this Article one Contracting Party gives the other Contracting Party notice of its dissatisfaction with any tariff agreed in accordance with the provisions of paragraph 2) of this Article, the aeronautical authorities of the Contracting Parties shall try to determine the tariff by agreement between themselves.
4. Können die namhaft gemachten Fluglinienunternehmen sich nicht auf einen dieser Tarife einigen oder kann aus einem anderen Grund ein Tarif gemäß den Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels nicht festgelegt werden oder gibt ein Vertragschließender Teil dem anderen während der ersten dreißig (30) Tage der in Absatz (3) dieses Artikels genannten neunzigstägigen Frist bekannt, daß er mit einem gemäß den Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels vereinbarten Tarif nicht einverstanden ist, so werden die Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile versuchen, den Tarif im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
5. If the aeronautical authorities cannot agree on the approval of any tariff submitted to them under paragraph 3) of this Article, or on the determination of any tariff under paragraph 4) the dispute shall be settled in accordance with the provisions of Article 11 of the present Agreement.
5. Können die Luftfahrtbehörden sich nicht über die Genehmigung eines gemäß Absatz (3) dieses Artikels vorgelegten Tarifes oder über die Festsetzung eines Tarifes gemäß Absatz (4) einigen, so ist die Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des Artikels 11 dieses Abkommens beizulegen.
6. Subject to the provisions of paragraphs 3) and 5) of this Article, no tariff shall come into force, if the aeronautical authorities of either Contracting Party have not approved it.
6. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze (3) und (5) dieses Artikels, tritt ein Tarif erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörden beider Vertragschließender Teile in Kraft.
7. The tariffs established in accordance with the provisions of this Article shall remain in force until new tariffs have been established in accordance with the provisions of this Article.
7. Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erstellten Tarife bleiben so lange in Kraft, bis neue Tarife gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erstellt worden sind.
8. The aeronautical authorities of each Contracting Party shall use their best efforts to ensure that the rates charged and collected conform to the rates filed with either Contracting Party, and that no airline rebates any portion of such rates, by any means, directly or indirectly, including the payments of excessive sales commission to agents or the use of unrealistic currency conversion rates.
8. Die Luftfahrtbehörden beider Vertragschließender Teile werden ihr Möglichstes tun, um zu gewährleisten, daß die festgesetzten und eingehobenen Tarife jenen entsprechen, die bei den beiden Vertragschließenden Teilen eingereicht wurden, und daß kein Fluglinienunternehmen einen Teil dieser Tarife direkt oder indirekt ermäßigt einschließlich der Bezahlung überhöhter Verkaufsprovisionen an Agenten oder der Anwendung unrealistischer Umrechnungskurse.
9. Unless otherwise agreed between the Contracting Parties, each Contracting Party undertakes to use its best efforts to ensure that any rate specified in terms of the national currency of one of the Contracting Parties will be established in an amount which reflects the effective exchange rate (including fees or other charges) at which the airlines of both Contracting Parties can convert and remit the revenues
9. Sofern zwischen den Vertragschließenden Teilen nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich jeder Vertragschließende Teil sein Möglichstes zu tun, um zu gewährleisten, daß ein in der nationalen Währung eines der Vertragschließenden Teile angegebener Tarif in einer Höhe festgesetzt wird, die dem tatsächlichen Umrechnungskurs (einschließlich Gebühren und anderer Abgaben) entspricht, zu dem die Flug-

from their transport operations into the national currency of the other Contracting Party.

Article 9

Consultations

In a spirit of close cooperation, the aeronautical authorities of the Contracting Parties shall consult each other from time to time with a view to ensuring the implementation of, and satisfactory compliance with, the provisions of the present Agreement and the Schedule annexed thereto.

Article 10

Modifications

1. If either of the Contracting Parties considers it desirable to modify any provision of the present Agreement, it may request consultation with the other Contracting Party. Such consultation, which may be between aeronautical authorities and which may be through discussion or by correspondence, shall begin within a period of sixty (60) days from the date of the request. Modifications so agreed upon shall come into force when they have been confirmed by an exchange of diplomatic notes.

2. Modifications to the Schedule of this Agreement may be made by direct agreement between the competent aeronautical authorities of the Contracting Parties and shall come into force upon notification through diplomatic channels.

Article 11

Settlement of disputes

1. Any dispute with respect to matters covered by this Agreement or any modification thereto not satisfactorily adjusted through consultation shall, upon request of either Contracting Party, be submitted to arbitration in accordance with the procedure set forth herein.

2. Arbitration shall be by a tribunal of three arbitrators constituted as follows:

- a) One arbitrator shall be named by each Contracting Party within two months from the date of delivery by either Contracting Party to the other of a request

linienunternehmen beider Vertragschließender Teile die Einnahmen aus ihrem Beförderungsbetrieb in die nationale Währung des anderen Vertragschließenden Teiles umwechseln und überweisen können.

Artikel 9

Beratungen

Im Geiste enger Zusammenarbeit werden sich die Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile von Zeit zu Zeit beraten, um die Anwendung und zufriedenstellende Erfüllung der Bestimmungen dieses Abkommens und des angeschlossenen Flugstreckenplanes zu gewährleisten.

Artikel 10

Abänderungen

1. Wenn einer der Vertragschließenden Teile es für wünschenswert hält, irgendeine Bestimmung dieses Abkommens abzuändern, so kann er um Beratung mit dem anderen Vertragschließenden Teil ersuchen. Diese Beratung, welche zwischen den Luftfahrtbehörden auf mündlichem oder schriftlichem Wege erfolgen kann, hat innerhalb eines Zeitraumes von sechzig (60) Tagen nach dem Zeitpunkt des Ersuchens zu beginnen. Alle auf diesem Wege vereinbarten Abänderungen treten nach ihrer Bestätigung durch diplomatischen Notenwechsel in Kraft.

2. Abänderungen des Anhanges zu diesem Abkommen können unmittelbar zwischen den zuständigen Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile vereinbart werden und treten nach Notifizierung auf diplomatischem Wege in Kraft.

Artikel 11

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

1. Jede Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten dieses Abkommens oder dessen Abänderungen, die durch Beratung nicht zufriedenstellend beigelegt wurde, ist auf Verlangen eines der Vertragschließenden Teile gemäß den hier festgelegten Verfahren einem Schiedsspruch zu unterwerfen.

2. Die schiedsrichterliche Entscheidung hat durch ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu erfolgen, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Von jedem Vertragschließenden Teil ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Ersuchens um schiedsrichterliche Beilegung

for arbitration. Within one month after such period of two months, the two arbitrators so designated shall by agreement designate a third arbitrator, provided that such third arbitrator shall not be a national of either Contracting Party.

- b) If either Contracting Party fails to designate an arbitrator or if the third arbitrator is not agreed upon in accordance with subparagraph (a), either Contracting Party may request the President of the Council of the International Civil Aviation Organization to designate the necessary arbitrator or arbitrators.

3. Any decision or award of the arbitral tribunal shall have the effect of the decisions referred to in Article 86 of the Convention.

4. The expenses of the arbitral tribunal, including the fees and expenses of the arbitrators, shall be shared equally by the Contracting Parties.

Article 12

Adaptation to multilateral agreements

The present Agreement and its Schedule shall be modified, if necessary, so as to conform with any multilateral convention which may become binding on both Contracting Parties.

Article 13

Termination

Either Contracting Party may at any time give notice to the other Contracting Party of its decision to terminate the present Agreement; such notice shall be simultaneously communicated to the International Civil Aviation Organization. In such case the Agreement shall terminate twelve (12) months after the date of receipt of the notice by the other Contracting Party, unless the notice to terminate is withdrawn by agreement before the expiry of this period. In the absence of acknowledgement of receipt by the other Contracting Party, the notice shall be deemed to have been received fourteen (14) days after the receipt of the notice by the International Civil Aviation Organization.

Article 14

Coming into force

This Agreement shall come into force thirty days from the day of signature.

durch einen Vertragschließenden Teil an den anderen ein Schiedsrichter namhaft zu machen; innerhalb eines Monats nach diesem zweimonatigen Zeitraum, haben die beiden auf diese Weise namhaft gemachten Schiedsrichter einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, der jedoch nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsschließenden Teile sein darf.

- b) Wenn ein Vertragschließender Teil verabsäumt, einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder wenn keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters gemäß Absatz a) erzielt wird, so kann jeder Vertragsschließende Teil den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ersuchen, den oder die erforderlichen Schiedsrichter zu ernennen.

3. Jede Entscheidung und jedes Urteil des Schiedsgerichtes hat die Wirkung der in Artikel 86 der Konvention genannten Entscheidungen.

4. Die Kosten des Schiedsgerichtes, einschließlich der Gebühren und Kosten der Schiedsrichter sind von den Vertragsschließenden Teilen zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel 12

Anpassung an multilaterale Abkommen

Dieses Abkommen und sein Flugstreckenplan werden erforderlichenfalls in der Weise geändert, daß sie jedem multilateralen Abkommen, durch das die beiden Vertragsschließenden Teile gebunden werden, entsprechen.

Artikel 13

Kündigung

Jeder der Vertragsschließenden Teile kann jederzeit dem anderen Vertragsschließenden Teil seinen Entschluß bekanntgeben, dieses Abkommen zu kündigen; eine solche Benachrichtigung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Kenntnis zu bringen. In einem solchen Fall läuft das Abkommen zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Eintreffens der Kündigung beim anderen Vertragsschließenden Teil ab, sofern sie nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes einvernehmlich zurückgezogen wird. Wenn keine Empfangsbestätigung durch den anderen Vertragsschließenden Teil erfolgt, gilt die Kündigung als vierzehn (14) Tage nach dem Empfang durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation eingegangen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Vienna this fourth day of June, 1969 in duplicate in the English language.

For the Austrian Federal Government:
Waldheim m. p.

For the Government of the Republic of Finland:
Mäkinen m. p.

SCHEDULE

to the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Finland concerning air services

Section I

The airline designated by the Austrian Federal Government may operate scheduled air services on the following routes in both directions:

1) Austria — one or more intermediate stops — one or more points in Finland and further points beyond.

While operating these services, they shall have the right:

- a) to put down on the territory of the Republic of Finland passengers, cargo and mail taken on in the territory of the Republic of Austria;
- b) to take on in the territory of the Republic of Finland passengers, cargo and mail destined for the territory of the Republic of Austria;
- c) to omit one or more intermediate stops out of the specified routes.

Section II

The airline designated by the Government of the Republic of Finland may operate scheduled air services on the following routes in both directions:

1) Finland — one or more intermediate stops — one or more points in Austria and further points beyond.

While operating these services, they shall have the right:

- a) to put down on the territory of the Republic of Austria passengers, cargo and mail taken on in the territory of the Republic of Finland;
- b) to take on in the territory of the Republic of Austria passengers, cargo and mail destined for the territory of the Republic of Finland;

Zu Urkund dessen haben die Unterfertigten, von ihren Regierungen hiezu ordnungsgemäß bevollmächtigt, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 4. Juni 1969 in doppelter Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Österreichische Bundesregierung:
Waldheim m. p.

Für die Regierung der Republik Finnland:
Mäkinen m. p.

FLUGSTRECKENPLAN

zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr

Abschnitt I

Das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Fluglinienunternehmen kann auf den folgenden Flugstrecken Fluglinien in beiden Richtungen betreiben:

1. Österreich — ein oder mehrere Zwischenpunkte — ein oder mehrere Punkte in Finnland und weitere Punkte darüber hinaus.

Beim Betrieb dieser Fluglinien haben sie das Recht:

- a) Fluggäste, Fracht und Post, die im Hoheitsgebiet der Republik Österreich aufgenommen wurden, im Hoheitsgebiet der Republik Finnland abzusetzen;
- b) im Hoheitsgebiet der Republik Finnland Fluggäste, Fracht und Post aufzunehmen, die für das Hoheitsgebiet der Republik Österreich bestimmt sind;
- c) ein oder mehrere Zwischenpunkte auf den festgelegten Flugstrecken auszulassen.

Abschnitt II

Das von der Regierung der Republik Finnland namhaft gemachte Fluglinienunternehmen kann auf den folgenden Flugstrecken Fluglinien in beiden Richtungen betreiben:

1. Finnland — ein oder mehrere Zwischenpunkte — ein oder mehrere Punkte in Österreich und weitere Punkte darüber hinaus.

Beim Betrieb dieser Fluglinien haben sie das Recht:

- a) Fluggäste, Fracht und Post, die im Hoheitsgebiet der Republik Finnland aufgenommen wurden, im Hoheitsgebiet der Republik Österreich abzusetzen;
- b) im Hoheitsgebiet der Republik Österreich Fluggäste, Fracht und Post aufzunehmen, die für das Hoheitsgebiet der Republik Finnland bestimmt sind;

- c) to omit one or more intermediate stops out of the specified routes.

Section III

The aeronautical authorities of the Contracting Parties shall agree on the specification of the routes including the intermediate stops and points beyond as well as on other commercial rights to be exercised than those quoted in Section I and II of this Schedule.

- c) ein oder mehrere Zwischenpunkte auf den festgelegten Flugstrecken auszulassen.

Abschnitt III

Die Luftfahrtbehörden der Vertragschließenden Teile werden die Festlegung der Flugstrecken einschließlich der Zwischenpunkte und Punkte darüber hinaus sowie andere kommerzielle Rechte vereinbaren, welche außer den in den Abschnitten I und II dieses Flugstreckenplanes genannten auszuüben sind.

Klaus

258.

Nachdem das am 17. Jänner 1966 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Der Bundespräsident
der Republik Österreich

und

der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, den herkömmlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen auf den Gebieten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege zu bekräftigen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDr. Josef Schöner,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Professor Dr. Karl Carstens,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
„Bundesrepublik“
die Bundesrepublik Deutschland;

2. „Hoheitsgebiet“

in bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet, in bezug auf die Bundesrepublik den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

3. „Staatsangehöriger“

in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger, in bezug auf die Bundesrepublik einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

4. „Fürsorge“

alle gesetzlich begründeten Geld-, Sach-, Beratungs-, Betreuungs- und sonstigen Hilfeleistungen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfes für Personen, die keine andere Voraussetzung als die der Hilfsbedürftigkeit zu erfüllen haben;

5. „Jugendwohlfahrtspflege“

alle nicht unter Fürsorge (Punkt 4) fallenden gesetzlich begründeten Maßnahmen und Leistungen im Interesse Minderjähriger, die von den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege gewährt, durchgeführt oder überwacht werden, ohne Rücksicht darauf, welche Stelle sie angeordnet hat;

6. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, welche die in den Punkten 4 und 5 umschriebenen Rechtsgebiete regeln und im Hoheitsgebiet oder im jeweiligen Teil des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;

7. „zuständige Behörde“

in bezug auf Österreich das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

in bezug auf die Bundesrepublik den Bundesminister des Innern, hinsichtlich der Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege den Bundesminister für Familie und Jugend;

8. „Träger der öffentlichen Fürsorge“
in bezug auf Österreich die Bezirks- und die Landesfürsorgeverbände,
in bezug auf die Bundesrepublik die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe;
9. „Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege“
in bezug auf Österreich die Bundesländer mit ihren Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) und die Landesregierungen,
in bezug auf die Bundesrepublik die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren Jugendämtern, Landesjugendämtern und obersten Landesjugendbehörden;
10. „Heimatstaat“
den Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit im Sinne des Punktes 3 eine Person besitzt;
11. „Aufenthaltsstaat“
den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person, auf die sich dieses Abkommen bezieht, aufhält.

TEIL II

GEWAHRUNG VON FÜRSORGE UND JUGENDWOHLFAHRTSPFLEGE

Artikel 2

(1) Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die ein von der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 28 des genannten Abkommens ausgestelltes gültiges Reisedokument besitzen.

Artikel 3

Gewährt eine Vertragspartei einem ihrer Staatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, Fürsorge, so bleiben solche Zuwendungen im Aufenthaltsstaat bei der Festsetzung von Art und Maß der Fürsorge sowie bei der Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendungen die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen so günstig beeinflussen, daß daneben Fürsorge des Aufenthaltsstaates ungerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Ein Ersatz der Kosten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege für die in Artikel 2 bezeichneten Personen findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt. Die Regelung des Artikels 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

TEIL III

ÜBERLEITUNG VON ANSPRÜCHEN, AMTSHILFE

Artikel 5

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften Ersatz von Aufwendungen von dem Unterstützten oder einem Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) verlangen, so ist, wenn der Kostenersatzpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Kostenersatzpflichtigen nach den für den ersuchten Träger maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(2) Ist ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften berechtigt, Ansprüche des Unterstützten gegen einen Dritten, der dem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen hat, auf sich überzuleiten, so ist, wenn der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Dritten nach den für ihn in bezug auf den Übergang von Ansprüchen maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(3) Hat ein Unterstützter, der einen Anspruch auf Nachzahlung von Kriegsschadenrente nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) — LAG — in der jeweils geltenden Fassung hat, Leistungen von einem österreichischen Träger der öffentlichen Fürsorge erhalten, so kann dieser den für den Sitz des Ausgleichsamtes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Fürsorge um Regelung des Kostenersatzes ersuchen. Das Ersuchen bewirkt den Übergang des Anspruchs auf Kriegsschadenrente auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge zugunsten des Trägers

der Leistung insoweit, als der Anspruch auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG übergehen würde, wenn dieser Fürsorge gewährt hätte. Gewährt der österreichische Träger der öffentlichen Fürsorge im vorbezeichneten Fall Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege, so zahlt er dem Unterstützten ein Taschengeld in Höhe des Betrages, den ein deutscher Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG zu gewähren hätte.

(4) Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend, wenn laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente nach § 292 LAG auf Ersuchen des österreichischen Trägers der öffentlichen Fürsorge nach Absatz 2 übergeleitet werden.

(5) In den Fällen des Artikels 3 sind aus den Leistungen des Kostenersatzpflichtigen oder des Dritten zunächst die Ersatzansprüche des ersuchenden Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der Sozialversicherung zu befriedigen.

Artikel 6

(1) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Heranziehung eines Unterstützten oder eines Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) und anderer, die einem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen haben. Die Amtshilfe wird in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie im innerstaatlichen Bereich geleistet.

(2) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien vertreten einander vor Gericht bei der Geltendmachung von Ansprüchen der im Absatz 1 bezeichneten Art und von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen und der bestellten Amtsvormundschaft und der bestellten Amtskuratel.

(3) Vorschriften einer Vertragspartei, die Kosten-, Gebühren- oder Abgabefreiheit für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen aus Anlaß der Beantragung, der Gewährung oder des Ersatzes von Leistungen der Fürsorge oder aus Anlaß von Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege vorsehen, gelten auch zugunsten der Staatsangehörigen, der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei. Dies gilt für das streitige Verfahren vor Gericht nur zugunsten der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei und nur, wenn sie nach Absatz 2 vertreten werden. Vorschriften über die Gewährung von Armenrecht bleiben unberührt.

(4) Vorschriften, nach denen Verwaltungsbehörden, Träger von Sozialleistungen, Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige oder sonstige Personen

oder Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind, gelten auch, wenn ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nach Absatz 1 oder 2 tätig wird.

(5) Die Gerichte sowie die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der beiden Vertragsparteien können bei der Anwendung dieses Abkommens in den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a nur über die zuständigen Behörden, im übrigen jedoch unmittelbar miteinander verkehren.

TEIL IV

RÜCKKEHR, RÜCKSCHAFFUNG

Artikel 7

(1) Äußert ein hilfsbedürftiger Staatsangehöriger der einen Vertragspartei, der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Absicht, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so hat der Aufenthaltsstaat die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates bis zur Grenze des Heimatstaates zu tragen, wenn

- a) die Rückkehr nach der übereinstimmenden Meinung beider Vertragsparteien in seinem wohlverstandenen Interesse liegt oder
- b) der Aufenthaltsstaat nach mindestens dreimonatigem Aufenthalt den weiteren Aufenthalt nicht gestattet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so hat der Aufenthaltsstaat auch die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates derjenigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu tragen, die den Hilfsbedürftigen zu begleiten oder ihm zu folgen beabsichtigen, sofern sie dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Hilfsbedürftige besitzen. Das gleiche gilt, wenn der Heimatstaat des Hilfsbedürftigen dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern, die nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen, die Einreise und den Aufenthalt gestattet.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b vor, so ist dem Hilfsbedürftigen zur Vorbereitung der Ausreise eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, es sei denn, daß eine sofortige Abschiebung aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Artikel 8

(1) Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, daß er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Sprechen Gründe der Menschlich-

keit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens stehen in keiner Weise dem Recht zur Ausweisung aus einem anderen als dem im vorstehenden Absatz erwähnten Grunde entgegen.

Artikel 9

(1) Als Aufenthalt gilt auch der Dienst auf Schiffen, die im Schiffsregister des Aufenthaltsstaates eingetragen sind.

(2) Der Aufenthalt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 gilt bei Abwesenheit bis zur Dauer eines Monats nicht als unterbrochen.

(3) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 werden Zeiträume, in denen der Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Mitteln der Fürsorge des Aufenthaltsstaates gewährt worden ist, nicht berücksichtigt.

TEIL V

SONDERREGELUNG FÜR GRENZGEBIETE

Artikel 10

(1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet seines Heimatstaates hat, mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung des zuständigen Trägers der öffentlichen Fürsorge seines Heimatstaates hilfsbedürftig in eine Krankenanstalt, in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in ein Altersheim im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei aufgenommen, so ist der Heimatstaat abweichend von Artikel 4 verpflichtet, dem Aufenthaltsstaat die aus einer solchen Unterbringung erwachsenden Fürsorgekosten zu erstatten; die Kostenerstattung darf jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen verlangt werden, die bei der Unterbringung eines Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates entstünden.

(2) Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn eine Aufnahme in die Anstalt oder das Altersheim weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Menschlichkeit geboten ist; sie gilt als erteilt, wenn sie der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Antrages auf Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung versagt.

(3) Als Grenzgebiet gilt der entlang der gemeinsamen Grenze gelegene Teil des Hoheitsgebietes jeder Vertragspartei, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometern hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden ist im Anhang II zu diesem Abkommen enthalten. Die zuständigen Behörden teilen einander Änderungen der Be-

zeichnung der Gemeinden sowie Fälle einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden mit; sonstige Änderungen der Liste im Rahmen von Satz 1 nehmen sie gemeinsam vor.

Artikel 11

Die erstattungspflichtigen Fürsorgeleistungen des Aufenthaltsstaates nach Artikel 10 Absatz 1 gelten hinsichtlich der Ansprüche auf Kostenersatz und des Übergangs von Ansprüchen gegen Dritte als Leistungen, die der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt hat.

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen des Vormundschaftsabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 5. Februar 1927 werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Artikel 13

(1) Dem Abkommen ist ein Verzeichnis der im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften als Anhang I beigefügt. Treten gesetzliche Rechtsvorschriften, die in Anhang I aufgeführt sind, außer Kraft oder werden gesetzliche Rechtsvorschriften erlassen, die in Anhang I aufgeführt wären, wenn sie beim Inkrafttreten des Abkommens bereits in Kraft gewesen wären, so hat die Vertragspartei, um deren Rechtsvorschriften es sich handelt, dies der anderen Vertragspartei unter Bezugnahme auf Anhang I mitzuteilen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen oder aus einer von einer Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschrift ergeben, sind im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien nur zu berücksichtigen, wenn diese es vereinbaren.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden werden sich über die technischen Fragen der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere über die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs, verständigen.

Artikel 15

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwen-

dung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien einvernehmlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Dieser ist von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, daß das Schiedsgericht eine andere Kostenentscheidung trifft. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 16

Das diesem Abkommen beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 17. Jänner 1966, in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:

Schöner m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Carstens m. p.

SCHLUSSPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

A. Bei Unterzeichnung des Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien übereinstimmend folgendes fest:

1. Vergünstigungen aus diesem Abkommen sollen Personen nicht zugute kommen, die das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufsuchen, um diese Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Regelung im Artikel 10 des Abkommens bleibt unberührt.

2. Bei der Anwendung des Artikels 3 des Abkommens verfahren die Vertragsparteien wie folgt:

I. Die durch den Heimatstaat bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erbrachten Fürsorgelei-

stungen (Artikel 3 des Abkommens) dürfen vom Aufenthaltsstaat keinesfalls im größeren Ausmaß als bisher angerechnet werden.

- II. Die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 zugesagte Anrechnungsfreiheit von Leistungen wird durch dieses Abkommen weder beseitigt noch beeinträchtigt. Diese Leistungen werden den in diesen Vorschriften bezeichneten Personen in vollem Umfang zugute kommen.

Die im Schlußprotokoll des genannten Finanz- und Ausgleichsvertrages zu Artikel 6 Buchstabe a getroffene Regelung wird durch dieses Abkommen gleichfalls weder beseitigt noch beeinträchtigt.

- III. Rechnet der Aufenthaltsstaat nach Maßgabe des Artikels 3 eine vom Heimatstaat gewährte Fürsorgeleistung ganz oder teilweise an oder hält er mit Rücksicht auf diese Leistung die Gewährung von Fürsorge für ungerechtfertigt, so hat der Aufenthaltsstaat dies dem Heimatstaat unverzüglich mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Fürsorgeleistung neu festzusetzen oder einzustellen.

3. Die innerstaatliche Regelung der Kostentragung wird durch Artikel 4 nicht berührt.

4. Die deutsche Seite wird jede Änderung des Lastenausgleichsgesetzes der österreichischen Seite mitteilen (Artikel 5 Absatz 3).

5. Die Vertragsparteien werden wohlwollend erwägen, dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern, die einen gemäß Artikel 7 oder 8 Absatz 1 in seinen Heimatstaat zurückkehrenden Hilfsbedürftigen begleiten oder ihm folgen wollen, die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten, auch wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen.

6. Gründe der Menschlichkeit, die einer Rück-schaffung gemäß Artikel 8 Absatz 1 entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn hiedurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt würden.

- B. 1. Der deutsche Bevollmächtigte legte dar, daß die Leistungen des deutschen Lastenausgleichs eine Entschädigungszahlung an Personengruppen darstellen, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen besonders hart betroffen sind. Die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln deshalb die im

Rahmen des Lastenausgleichs gewährte Hauptentschädigung in besonders schonender Weise. Diese Leistungen machen nur einen geringen Prozentsatz des tatsächlichen Vermögensverlustes aus. Ihre Inanspruchnahme für den Kostenersatz und die Anrechnung auf laufende Fürsorgeleistungen würden deshalb in aller Regel eine besondere Härte darstellen. Der deutsche Bevollmächtigte bat deshalb darum, daß in den Fällen, in denen die Entschädigung an Unterstützte in Österreich ausgezahlt wird, die Träger der öffentlichen Fürsorge diesen Vermögensteil mit großem Verständnis für die Lage des Betroffenen in der gleichen Weise wie die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln.

Der österreichische Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in Österreich auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in der Bundesrepublik geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung erhalten werden.

Der österreichische Bevollmächtigte bat um eine gleiche schonende Behandlung österreichischer Entschädigungsleistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Nr. 127/1958).

Der deutsche Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in der Bundesrepublik auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in Österreich geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen erhalten werden.

2. Der deutsche Bevollmächtigte stellte fest, daß die Miet- und Lastenbeihilfen des deutschen Rechts nicht zur Fürsorge im Sinne dieses Abkommens gehören.

Der österreichische Bevollmächtigte nahm dies zur Kenntnis und bemerkte, daß von österreichischer Seite zum Begriff „Fürsorge“ im Sinne dieses Abkommens Klarstellungen nicht erforderlich sind.

GESCHEHEN zu Bonn, am 17. Jänner 1966, in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:

Schöner m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Carstens m. p.

Anhang I

Liste

der die Rechtsgebiete der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege regelnden gesetzlichen Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien

1. In Österreich:

im Burgenland das

Gesetz vom 7. Februar 1950, LGBL. Nr. 8/1951, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1959, LGBL. Nr. 10, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in Kärnten das

Gesetz vom 15. März 1949, LGBL. Nr. 23, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Kärnten, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1961, LGBL. Nr. 49;

in Niederösterreich das

Gesetz vom 12. Mai 1949, LGBL. Nr. 40, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. August 1955, LGBL. Nr. 97, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in Oberösterreich das

Gesetz vom 18. Mai 1949, LGBL. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 1956, LGBL. Nr. 24, betreffend die Aufhebung einzelner fürsorgerechtlicher Vorschriften durch den Verfassungsgerichtshof;

in Salzburg das

Gesetz vom 17. November 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung des Fürsorgewesens und der Jugendfürsorge im Lande Salzburg, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBL. Nr. 57;

in Steiermark das

Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBL. Nr. 7, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Steiermark, und im Gesetz vom 6. Juni 1956, LGBL. Nr. 43, über die Aufhebung fürsorgerechtlicher Vorschriften;

in Tirol das

Gesetz vom 11. November 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Tirol;

in Vorarlberg das

Gesetz LGBL. Nr. 4/1949 über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, LGBL. Nr. 51/1949;

in Wien das

Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung des § 37 Z. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, betreffend die Jugendwohlfahrt, LGBL. Nr. 14.

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.) und die bezüglichlichen Landesausführungsgesetze:

Burgenland: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBL. Nr. 2/1958;

Kärnten: Jugendwohlfahrtsordnung vom 9. Februar 1956, LGBL. Nr. 15 (Druckfehlerberichtigungen: LGBL. Nr. 27/1956 und LGBL. Nr. 18/1957);

Niederösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 14. November 1956, LGBL. Nr. 121;

Oberösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 19. Juli 1955, LGBL. Nr. 82;

Salzburg: Jugendwohlfahrtsordnung vom 4. Juli 1956, LGBL. Nr. 39;

Steiermark: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBL. Nr. 35/1958;

Tirol: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 23. Mai 1955, LGBL. Nr. 28;

Vorarlberg: Jugendfürsorgegesetz, LGBL. Nr. 17/1959, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 11/1961;

Wien: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBL. Nr. 14.

2. In der Bundesrepublik:

a) das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027);

b) das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700);

c) das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205);

d) Landesausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz

Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963

- [GesBl. f. Baden-Württemberg S. 33 (Nr. 5 vom 25. 4. 1963)]
- Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962
[Bayer. GVBl. S. 272 (Nr. 19 vom 31. 10. 1962)]
- Berlin: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962
[GVBl. f. Berlin S. 471 (Nr. 21 vom 24. 5. 1962)]
- Bremen: Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BrAGBSHG) vom 5. Juni 1962
[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 149 (Nr. 27 vom 15. 6. 1962)]
- Hessen: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. Mai 1962
[GVBl. f. d. Land Hessen S. 273 (Nr. 15 vom 30. 5. 62)]
- Niedersachsen: Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. Juni 1962
[Niedersächs. GVBl. S. 69 (Nr. 14 vom 30. 6. 1962)]
- Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG/BSHG) vom 25. Juni 1962
[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 344 (Nr. 41 vom 27. 6. 1962)]
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815)
— AGBSHG — vom 8. März 1963
[GVBl. f. Rheinland-Pfalz S. 79 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]
- Saarland: Gesetz Nr. 776 zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 vom 6. Februar 1963
[Amtsbl. d. Saarlandes S. 143 (Nr. 16 vom 29. 3. 1963)]
- Schleswig-Holstein: Gesetz zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 6. Juli 1962
[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 271 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]
- e) Landesausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz
- Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963
[GesBl. f. Baden-Württemberg S. 99 (Nr. 12 vom 18. 7. 1963)] mit Änderung der §§ 31 Abs. 1 und 2 und 32 durch Gesetz vom 5. Mai 1964
[GesBl. S. 253 (Nr. 12 vom 13. 5. 1964)]
- Bayern: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG) — vom 23. Juli 1965
[Bayer. GVBl. S. 194 (Nr. 11 vom 30. 7. 1965)]
- Bremen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 1. Juli 1962
[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 165 (Nr. 33 vom 2. 7. 1962)]
- Hamburg: Ausführungsgesetz vom 17. 3. 1949 zum Reichsgesetz f. Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 i. d. F. d. Slg. des bereinigten Landesrechts 216 a vom 22. Juni 1962
[Hamburgisches GVBl. I S. 137] und vom 10. September 1962 [GVBl. I S. 166]
- Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. Dezember 1962
[Niedersächsisches GVBl. S. 246 (Nr. 32 vom 18. 12. 1962)]
- Nordrhein-Westfalen: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 26. August 1965
[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 248 (Nr. 43 vom 10. 9. 1965)]
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1963
[GVBl. f. d. Land Rheinland-Pfalz S. 84 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]
- Saarland: Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 22. April 1964
[Amtsbl. d. Saarlandes S. 389 (Nr. 35 vom 30. 5. 1964)]
- Schleswig-Holstein: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 7. Juli 1962
[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 276 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]
- f) Ergänzende landesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt
- Bayern: Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Landesjugendamtes vom 11. 7. 1962 (Bayer. GVBl. S. 104)
- Bremen: Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. 6. 1962 (GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 172)

Anhang II	Politischer Bezirk Rohrbach
Liste der Grenzgemeinden A. ÖSTERREICHISCHE GRENZ- GEMEINDEN: Land Oberösterreich Politischer Bezirk Braunau am Inn	Atzesberg Hörbich Hofkirchen im Mühlkreis Julbach Klaffer Kollerschlag Lembach im Mühlkreis Nebelberg Niederkappel Oberkappel Oepping Peilstein im Mühlviertel Pfarrkirchen im Mühlkreis Putzleinsdorf Rannastift Rohrbach in Oberösterreich Sarleinsbach Schlägl Schwarzenberg im Mühlkreis Ulrichsberg
Altheim Aspach Braunau am Inn Burgkirchen Eggelsberg Franking Geretsberg Gilgenberg am Weilhart Haigermoos Handenberg Hochburg-Ach Mauerkirchen Mining Moosbach Moosdorf Neukirchen an der Enknach Ostermiething Polling im Innkreis Roßbach Schwand im Innkreis St. Georgen am Fillmannsbach St. Pantaleon St. Peter am Hart St. Radegund St. Veit im Innkreis Tarsdorf Treubach Ueberackern Weng im Innkreis	Politischer Bezirk Schärding
Politischer Bezirk Ried im Innkreis	Andorf Brunnenthal Diersbach Eggerding Engelhartszell Esternberg Freinberg Kopfung im Innkreis Mayrhof Münzkirchen Rainbach im Innkreis Schardenberg Schärding St. Aegidi St. Florian am Inn St. Marienkirchen bei Schärding St. Roman Suben Taufkirchen an der Pram Vichtenstein Waldkirchen am Wesen Wernstein
Antiesenhofen Aurolzmünster Eitzing Geinberg Gurten Kirchdorf am Inn Lambrecht Mörschwang Mühlheim am Inn Obernberg am Inn Ort im Innkreis Reichersberg Ried im Innkreis Senftenbach St. Georgen bei Obernberg am Inn St. Martin im Innkreis Utzenaich Weilbach Wippenham	Land Salzburg Landeshauptstadt Salzburg Politischer Bezirk Hallein
	Abtenau Adnet Annaberg im Lammertal Golling an der Salzach Hallein Krispl Kuchl Oberalm Puch bei Hallein Rußbach am Paß Gschütt

Scheffau an der Lammer
St. Koloman
Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung

Anif
Anthering
Bergheim
Berndorf bei Salzburg
Dorfbeuern
Elixhausen
Elsbethen
Eugendorf
Göming
Grödig
Großgmain
Hallwang
Koppl
Lamprechtshausen
Mattsee
Nußdorf am Haunsberg
Oberndorf bei Salzburg
Obertrum
Plainfeld
Schleedorf
Seeham
Seekirchen-Land
Seekirchen-Markt
St. Georgen bei Salzburg
Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau

Bischofshofen
Goldegg im Pongau
Hüttau
Mühlbach am Hochkönig
Pfarrwerfen
St. Johann im Pongau
St. Veit im Pongau
Schwarzach im Pongau
Wagrain
Werfen
Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See

Alm
Dienten am Hochkönig
Leogang
Lofer
Maishofen
Saalbach
Saalfelden am Steinernen Meer
St. Martin bei Lofer
Unken
Viehhofen
Weißbach bei Lofer
Zell am See

Land Tirol

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst

Imst
Mieming
Mötz
Nassereith
Obsteig

Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Absam
Baumkirchen
Fritzens
Gnadenwald
Leutasch
Mils bei Solbad Hall
Oberhofen in Tirol
Petttau
Reith bei Seefeld
Rum
Scharnitz
Seefeld in Tirol
Solbad Hall in Tirol
Telfs
Thaur
Volders
Wattens
Wildermieming
Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale
Fieberbrunn
Going
Hopfgarten in Nordtirol
Itter
Kirchberg in Tirol
Kirchdorf in Tirol
Kitzbühel
Kössen
Oberndorf in Tirol
Reith bei Kitzbühel
Schwendt
St. Jakob am Pillersee
St. Johann in Tirol
St. Ulrich am Pillersee
Waidring
Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein

Angath
Brandenberg
Breitenbach am Inn
Brixlegg
Buchberg am Kaiser
Ebbs
Ellmau
Erl

Häring	Politischer Bezirk Schwaz
Kirchbichl	Achenkirch
Kramsach	Buch bei Jenbach
Kufstein	Eben
Kundl	Jenbach
Langkampfen	Pill
Mariastein	Schwaz
Münster	Stanz
Niederndorf	Steinberg am Rofan
Niederndorferberg	Straß bei Jenbach
Radfeld	Terfens
Rattenberg	Vomp
Rettenschöß	Weer
Scheffau am Wilden Kaiser	Wiesing
Schwoich	
Söll	Land Vorarlberg
Thiersee	Politischer Bezirk Bludenz
Unterangerberg	Bludenz
Walchsee	Lech
Wörgl	
	Politischer Bezirk Bregenz
Politischer Bezirk Landeck	Alberschwende
Landeck	Andelsbuch
Pettneu	Au
St. Anton am Arlberg	Bezau
Zams	Bildstein
	Bizau
Politischer Bezirk Reutte	Bregenz
Bach	Buch
Biberwier	Doren
Bichlbach	Egg
Breitenwang	Eichenberg
Ehenbichl	Fussach
Ehrwald	Gaißau
Elbigenalp	Hard
Elmen	Hittisau
Forchach	Höchst
Grän	Hörbranz
Häselgehr	Hohenweiler
Heiterwang	Kennelbach
Hinterhornbach	Krumbach
Höfen	Langen
Holzgau	Langenegg
Jungholz	Lauterach
Kaisers	Lingenau
Lechaschau	Lochau
Lermoos	Mellau
Musau	Mittelberg
Nesselwängle	Möggers
Pflach	Reuthe
Pinzwang	Riefensberg
Reutte	Schnepfau
Schattwald	Schopperrau
Stanzach	Schröcken
Steeg	Schwarzach
Tannheim	Schwarzenberg
Vils	Sibratsgfall
Vorderhornbach	Sulzberg
Wängle	Warth
Weißbach im Lechtal	Wolfurt
Zöblen	

Politischer Bezirk Feldkirch

Dornbirn
Lustenau

B. DEUTSCHE GRENZGEMEINDEN

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bösenreutin
Hergensweiler
Lindenberg i. Allgäu
Niederstaußen
Oberreute
Scheffau
Scheidegg
Sigmarzell
Simmerberg
Weiler im Allgäu
Weißensberg

Landkreis Sonthofen

Aach i. Allgäu
Akams
Altstädten
Balderschwang
Blaichach
Bölsterlang
Bühl a. Alpsee
Burgberg i. Allgäu
Diepolz
Eckarts
Fischen i. Allgäu
Gunzesried
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu
Missen-Wilms
Niedersonthofen
Obermaiselstein
Oberstaußen
Oberstdorf
Ofterschwang
Ottacker
Rauhenzell
Rettenberg
Schöllang
Sonthofen
Stein i. Allgäu
Stiefenhofen
Thalkirchdorf
Tiefenbach b. Oberstdorf
Unterjoch
Untermaiselstein
Vorderburg
Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu)

Buchenberg
Durach
Kempten (Allgäu)
Martinszell
Memholz
Mittelberg

Moosbach
Petersthal
Rechtis
Sulzberg
Waltenhofen
Weitnau
Wengen

Landkreis Füssen

Buching
Eisenberg
Enzenstetten
Eschach
Füssen
Hopfen am See
Hopferau
Lechbruck
Nesselwang
Pfronten
Rieden
Roßhaupten
Rückholz
Schwangau
Seeg
Trauchgau
Weißensee
Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Krün
Mittenwald
Wallgau
Wamberg

Landkreis Bad Tölz

Lenggries

Landkreis Miesbach

Bayrischzell
Kreuth

Landkreis Rosenheim

Brannenburg
Degerndorf a. Inn
Flintsbach
Kiefersfelden
Niederaudorf
Nußdorf a. Inn
Oberaudorf
Sachrang

Landkreis Traunstein

Bergen
Eisenärzt
Grabenstätt
Grassau
Hammer
Holzhausen

Inzell
Marquartstein
Oberwössen
Reit im Winkl
Rottau
Ruhpolding
Schleching
Siegsdorf
Staudach-Egerndach
Traunstein
Übersee
Unterwössen
Vogling

Landkreis Berchtesgaden

Anger
Au
Aufham
Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bischofswiesen
Högl
Karlstein
Königssee
Landschellenberg
Maria Gern
Marktschellenberg
Marzoll
Piding
Ramsau b. Berchtesgaden
Salzberg
Scheffau
Schneizlreuth
Schönau
Weißbach a. d. Alpenstraße

Landkreis Laufen

Ainring
Asten
Freidling
Freilassing
Freutsmoos
Fridolfing
Gaden
Heining
Holzhausen b. Teisendorf
Kapell
Kay
Kirchanschöring
Kirchheim
Lampoding
Laufen
Leobendorf
Neukirchen (am Teisenberg)
Nirnharting
Oberteisendorf
Otting
Palling

Petting
Pietling
Ringham
Roßdorf
Rückstetten
Saaldorf
Straß
Surheim
Taching a. See
Teisendorf
Tengling
Tettenhausen
Tittmoning
Törring
Triebenbach
Tyrlaching
Waging a. See
Weildorf
Wonneberg

Landkreis Altötting

Altötting
Alzger
Arbing
Burghausen
Burgkirchen a. d. Alz
Dorfen
Eggen
Emmerting
Endlkirchen
Erlbach
Feichten
Forstkastl
Garching a. d. Alz
Guffham
Haiming
Halsbach
Kirchweidach
Marktl
Marktlberg
Mehring
Neukirchen a. d. Alz
Neuötting
Nonnberg
Oberburgkirchen
Oberkastl
Oberpleiskirchen
Oberzeitlarn
Perach
Piesing
Raitenhart
Raitenhaslach
Reischach
Schützing
Stammham
Teising
Töging a. Inn
Tüßling
Unterburgkirchen
Unterkastl
Unterpleiskirchen

Wald a. d. Alz
Wald b. Winhöring
Winhöring

Landkreis Mühldorf a. Inn

Forsting
Unterneukirchen

Landkreis Pfarrkirchen

Asenham
Eggstetten
Ering
Erlach
Gangerbauer
Gumpersdorf
Julbach
Kirchberg a. Inn
Kirchdorf a. Inn
Lengsham
Loderham
Münchham
Neukirchen b. Pfarrkirchen
Obertürken, Post Zeilarn über Tann
Pfarrkirchen
Postmünster
Randling
Reichenberg
Reut, Post Tann
Schildthurn
Simbach a. Inn
Stubenberg
Tann
Taubenbach
Triftern
Ulbering
Untergrasensee
Voglarn
Walburgskirchen
Wiesing
Wittibreit
Zimmern

Landkreis Griesbach i. Rottal

Aigen a. Inn
Asbach
Bayerbach
Eggling
Hartkirchen
Hubreith
Hütting
Indling
Karpfham
Kirchham
Kößlarn
Kühnharn
Malching
Mittich
Oberschwärzenbach
Pattenham
Pocking
Poigham

Rotthalmünster
Ruhstorf
Safferstetten
Thanham
Weihmörting
Würding

Landkreis Eggenfelden

Eggenfelden
Gern I
Gern II
Hammersbach
Hebertsfelden
Hickerstall
Hirschhorn
Langeneck
Linden
Lohbruck
Martinskirchen
Roggling

Landkreis Passau

Bad Höhenstadt
Eglsee
Eholting
Engertsham
Grubweg
Hacklberg
Hals
Heining
Kellberg
Neuburg a. Inn
Neuhaus a. Inn
Neukirchen a. Inn
Passau
Sulzbach a. Inn
Witzmannsberg

Landkreis Wegscheid

Breitenberg
Ederlsdorf
Eidenberg
Gegenbach
Gollnerberg
Gottsdorf
Hauzenberg
Kasberg
Lämmersdorf
Meßnerschlag
Obernzell
Sonnen
Thalberg
Wegscheid
Wildenranna

Landkreis Wolfstein

Gsenget
Klafferstraß
Lackenhäuser
Neureichenau

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Vertragswerk für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 15. April 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Inneres:

Soronicz

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Rehor

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen sind am 16. Mai 1969 ausgetauscht worden; das Abkommen tritt somit gemäß seinem Artikel 19 Absatz 2 am 1. Jänner 1970 in Kraft

Klaus

259. Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966

Auf Grund des Artikels 14 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 — im folgenden als Abkommen bezeichnet — haben die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, und zwar

für Österreich das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für soziale Verwaltung

und

für die Bundesrepublik der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Familie und Jugend

über die technischen Fragen der Durchführung des Abkommens, insbesondere über die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs, vereinbart:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 1 des Abkommens)

Artikel 1

(1) Die Ausdrücke, die in Artikel 1 des Abkommens genannt sind, haben in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung wie im Abkommen. Fürsorge ist auch die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts durch Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in der Bundesrepublik an Minderjährige, die in einer Familie außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind und Hilfen zur Erziehung empfangen.

(2) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind in Österreich die Länder, in der Bundesrepublik die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Länder. Die Organe der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind in Österreich die Bezirkshauptmannschaften (Jugendämter), in Städten mit eigenem Statut deren Magistrate (Jugendämter) und die Landesregierungen, in der Bundesrepublik die Jugendämter, die Landesjugendämter und die obersten Landesjugendbehörden.

Artikel 2

(1) Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch Bescheide, mit denen die Staatsbürgerschaft erworben, festgestellt oder ihre Beibehaltung bewilligt wird, durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Reisepässe oder Personalausweise der Republik Österreich glaubhaft gemacht.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise), Bescheinigungen über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe oder Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland oder behelfsmäßige Personalausweise des Landes Berlin glaubhaft gemacht.

(3) Die österreichische Staatsbürgerschaft oder die deutsche Staatsangehörigkeit kann auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Teil II

Gewährung von Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

(Artikel 2 und 3 des Abkommens und Abschnitt A Nr. 2 des Schlußprotokolls)

Artikel 3

Die Behörden beider Vertragsparteien gehen bei der Gewährung von Fürsorge im Sinne des Artikels 2 des Abkommens davon aus, daß die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit (Artikel 1 Nr. 4 des Abkommens) nicht in allen Fällen im gänzlichen oder teilweisen Fehlen der für den notwendigen Lebensunterhalt des Hilfesuchenden erforderlichen Mittel bestehen muß, sondern daß sie auch auf besonderen Lebensumständen oder darauf beruhen kann, daß vorhandene Mittel das Maß der nach den Rechtsvorschriften freizulassenden oder zu schonenden Mittel nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Die Mitteilung nach Abschnitt A Nr. 2 Absatz III des Schlußprotokolls zum Abkommen

hat der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Aufenthaltsstaates unverzüglich an den Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Heimatstaates zu richten, der eine Leistung im Sinne des Artikels 3 des Abkommens gewährt. Die Mitteilung soll die Angaben enthalten, von welchem Zeitpunkt an Fürsorge gewährt wird und bis zu welchem Betrag eine Fürsorgeleistung des Heimatstaates nicht zum Anlaß genommen wird, die Fürsorgeleistung des Aufenthaltsstaates zu vermindern.

(2) Der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Aufenthaltsstaates und der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Heimatstaates haben bei der Anwendung des Abschnittes A Nr. 2 Absatz III des Schlußprotokolls zum Abkommen darauf zu achten, daß sich ihre Maßnahmen möglichst wirksam ergänzen.

(3) Für die Träger der Sozialversicherung in Österreich gilt Absatz 1 entsprechend.

Teil III

Überleitung von Ansprüchen, Amtshilfe

(Artikel 5 und 6 des Abkommens)

Artikel 5

Der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege hat Ersuchen nach Artikel 5 des Abkommens ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Artikel 6

(1) Der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei hat Ersuchen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 oder 2 des Abkommens an den örtlichen Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei zu richten, in dessen Bereich der Kostenersatzpflichtige oder der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Er hat sich an das Muster (Anlage 1) zu halten.

(2) Ist dieser Träger nach dem für ihn geltenden Recht für eine Leistung gleicher Art in seinem Bereich nicht zuständig, so hat er das Ersuchen an die zuständige Stelle unter Benachrichtigung der ersuchenden Stelle abzugeben.

(3) Erhält der Hilfeempfänger gleichzeitig Fürsorgeleistungen des Heimatstaates, so ist das Ersuchen an den Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Heimatstaates zu richten, der die Leistungen gewährt.

(4) Die Legitimation des ersuchten Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, Ansprüche nach Artikel 5 oder Artikel 6 des Abkommens geltend zu machen, ergibt sich allein aus dem Ersuchen; eine Vollmacht ist nicht erforderlich.

Artikel 7

(1) Der nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 des Abkommens ersuchte Träger hat unverzüglich zu prüfen, ob die für ihn maßgebenden Vorschriften die Geltendmachung des Anspruchs für den ersuchenden Träger zulassen. Überleitungsfähige Ansprüche leitet er durch seine schriftliche Anzeige auf den ersuchenden Träger über.

(2) Ergibt die Prüfung, daß dem Ersuchen nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, so hat der ersuchte Träger das dem ersuchenden Träger unter Darlegung der Rechtslage mitzuteilen. Hält er die Rechts- oder Amtshilfe für aussichtslos, so hat er den ersuchenden Träger rechtzeitig darüber zu unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, sein Ersuchen zurückzuziehen.

(3) Der ersuchte Träger hat die Rechtsmittelbelehrung nach der für ihn maßgebenden Rechtslage zu erteilen.

Artikel 8

(1) Der österreichische Träger der öffentlichen Fürsorge hat Ersuchen nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Abkommens zu richten

1. an den Träger der öffentlichen Fürsorge, in dessen Bereich der Unterstützte nach der Schädigung seinen letzten ständigen (gewöhnlichen) Aufenthalt vor dem Verlassen der Bundesrepublik gehabt hat,

2. wenn der Unterstützte nach der Schädigung keinen ständigen (gewöhnlichen) Aufenthalt in der Bundesrepublik gehabt hat

a) bei Kriegssachschäden an den Träger der öffentlichen Fürsorge, in dessen Bereich der Kriegssachschaden eingetreten ist,

b) in allen anderen Fällen an den Oberstadtdirektor — Sozialamt — der Stadt Köln.

(2) Bestehen beim österreichischen Träger der öffentlichen Fürsorge Zweifel darüber, welcher Träger der öffentlichen Fürsorge in der Bundesrepublik im einzelnen Fall nach dem Sitz des Ausgleichsamtes zuständig ist, so kann er sein Ersuchen um Regelung an das Bundesausgleichsamt in Bad Homburg v. d. H. richten, das unverzüglich den zuständigen Träger der öffentlichen Fürsorge ermittelt, das Ersuchen an diesen weiterleitet und davon gleichzeitig den ersuchenden Träger verständigt.

Artikel 9

(1) Bei Ersuchen nach Artikel 5 Absatz 3 oder 4 des Abkommens hat sich der zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge in Österreich an das Muster (Anlage 2) zu halten. Er kann die Wirksamkeit seines Ersuchens davon abhängig machen, daß der Zahlungsbetrag höher ist als das von ihm zu gewährende Taschengeld (§ 292 LAG in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Ausgleichsamtes können die Träger der öffentlichen Fürsorge der beiden Vertragsparteien im Einzelfall vereinbaren, daß laufende Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens jeweils unmittelbar an den ersuchenden Träger überwiesen werden.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik teilen den zuständigen Behörden Österreichs Änderungen des § 292 LAG in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich mit.

Artikel 11

Der Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, der in einem Fall des Artikels 3 des Abkommens Ansprüche gegen Kostenersatzpflichtige oder Dritte geltend macht, hat davon den Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei zu unterrichten, es sei denn, er hätte nach Artikel 5 Absatz 5 des Abkommens Anspruch auf bevorzugte Befriedigung seiner Forderungen und es stünde fest, daß die Leistungen der Kostenersatzpflichtigen oder Dritten höchstens das Ausmaß seiner Forderungen erreichen können.

Artikel 12

Die Amtshilfe nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens umfaßt auch die Erteilung von Auskünften über das geltende Recht.

Artikel 13

(1) Bei der Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens hat der ersuchende Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem ersuchten Träger in allen Stadien des gerichtlichen Verfahrens alle ihm zur Verfügung stehenden, für die Prozeßführung erheblichen Tatsachen unverzüglich bekanntzugeben. Der ersuchte Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege hat den ersuchenden Träger über alle wesentlichen Vorgänge im Zuge des gerichtlichen Verfahrens unverzüglich zu unterrichten. Er ist an die Weisungen des ersuchenden Trägers gebunden.

(2) Der ersuchte Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege ist berechtigt und verpflichtet, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zur Fristwahrung einzulegen, wenn sich der ersuchende Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege noch nicht geäußert hat. Der ersuchte Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege hat auch in diesem Fall den ersuchenden Träger von seinen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Gebühren und Auslagen hat auch in diesem Fall der ersuchende Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu tragen.

Artikel 14

Vorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 des Abkommens sind auch die Bestimmungen, welche zur Erzwingung von Auskünften berechnen.

Artikel 15

(1) Vermag der die Amtshilfe in Anspruch nehmende Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nach Klärung des Sachverhaltes trotz sorgfältiger Prüfung nicht zu beurteilen, welcher Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege örtlich und sachlich zuständig ist, so kann er das Amtshilfeersuchen an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei richten. Diese hat das Ersuchen unverzüglich dem zuständigen Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege unter gleichzeitiger Verständigung des ersuchenden Trägers zuzuleiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fälle, in denen die örtliche Zuständigkeit deswegen nicht geklärt werden kann, weil der Aufenthalt einer Person unbekannt ist.

Teil IV

Rückkehr, Rückschaffung

(Artikel 7, 8 und 9 des Abkommens)

Artikel 16

(1) Bei der Durchführung des Teiles IV des Abkommens wenden die Behörden der Vertragsparteien die Abschnitte A Ziffer 1 und 2, B Ziffer 1 bis 3 und C Ziffer 1 und 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juli 1961, betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze, an.

(2) Bei der Durchführung des Abkommens finden die Abschnitte A Ziffer 2 und B Ziffer 2

des in Absatz 1 genannten Abkommens vom 19. Juli 1961 auch auf Minderjährige Anwendung, soweit diese der Betreuung bedürfen.

Artikel 17

(1) Hat ein Hilfsbedürftiger die Absicht geäußert, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, und ist nicht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens anzuwenden, so hat der zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege des Aufenthaltsstaates davon die konsularische Vertretung des Heimatstaates unverzüglich zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sachdienliche Ermittlungen anzustellen. Die Unterrichtung darf nur unterbleiben, wenn in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststeht, daß die Rückkehr nicht ernstlich angestrebt wird.

(2) Der Hilfsbedürftige kann seine Äußerung im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens bis zur Rückkehr in den Heimatstaat widerrufen.

Artikel 18

Vor einer beabsichtigten Rückschaffung, die nach Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens zulässig ist, hat die Behörde des Aufenthaltsstaates der konsularischen Vertretung des Heimatstaates Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Artikel 19

Für die Ermittlung der Dauer der Abwesenheit nach Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens sind alle Abwesenheiten innerhalb eines Jahres zusammenzurechnen.

Artikel 20

Sach- und Geldleistungen aus Mitteln der Fürsorge des Aufenthaltsstaates, die ihrer Art nach nicht einem bestimmten Zeitraum zuzuordnen sind, sind, auch wenn sie zum Lebensunterhalt gewährt werden, keine Fürsorgeleistungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Abkommens.

Teil V

Sonderregelung für Grenzgebiete

(Artikel 10 und 11 des Abkommens)

Artikel 21

(1) Wird einem Träger der öffentlichen Fürsorge bekannt, daß in eine Krankenanstalt, eine Heil- und Pflegeanstalt oder ein Altersheim seines Bereichs ein hilfsbedürftiger Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei aufgenommen worden ist, der bei der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in deren Grenz-

gebiet (Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens) gehabt hat, so hat dieser Träger den Antrag auf Kostenerstattung unverzüglich an den Träger der öffentlichen Fürsorge zu richten, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Aufnahme gehabt hat.

(2) Die Behörden der beiden Vertragsparteien haben Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Abkommens auf alle Anstalten anzuwenden, die ihrer Art und Zielsetzung nach Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheime sind, und dürfen Anstalten nicht nur deshalb ausschließen, weil sie eine andere Bezeichnung führen.

(3) Die Kosten sollen alsbald, spätestens innerhalb Jahresfrist, erstattet werden.

Teil VI

Schlußbestimmungen

(Artikel 12 bis 18 des Abkommens)

Artikel 22

Die zuständigen Behörden werden einander den Abschluß internationaler Abkommen oder das Wirksamwerden supranationaler Normen mitteilen, wenn diese für die Anwendung des Abkommens von Bedeutung sein können.

Artikel 23

Beschwerden über das Verhalten von Trägern der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind dem Verkehr zwischen den zuständigen Behörden vorbehalten.

Artikel 24

Um eine reibungslose Anwendung und Auslegung des Abkommens und dieser Vereinbarung nach Möglichkeit zu gewährleisten, insbesondere Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsparteien zu vermeiden oder beizulegen, werden

Vertreter der zuständigen Behörden unter Zuziehung von Sachverständigen bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, zusammentreffen.

Artikel 25

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden; sie tritt auch außer Kraft, wenn das Abkommen seine Wirksamkeit verliert.

Artikel 26

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesminister des Innern und für Familie und Jugend der Bundesrepublik gegenüber den Bundesministerien für Inneres und für soziale Verwaltung Österreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgeben.

Artikel 27

Diese Vereinbarung tritt an demselben Tag wie das Abkommen in Kraft.

GESCHEHEN ZU WIEN, am 25. Oktober 1968 in zwei Urschriften.

Für das Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich:

Fr. Soronics m. p.

und

für das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Republik Österreich:

Grete Rehor m. p.

Für den Bundesminister des Innern
und

für den Bundesminister für Familie und Jugend der Bundesrepublik Deutschland:

Löns m. p.

Anlage 1
(zu Artikel 6)

....., den 19...
(Bezeichnung des ersuchenden Trägers der öffentlichen
Fürsorge/Jugendwohlfahrtspflege)

Zl.
(Aktenzeichen)

An

.....
(Bezeichnung des ersuchten Trägers der öffentlichen Fürsorge/
Jugendwohlfahrtspflege)

in

- Betr.: a) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen
- b) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte

Bezug:

Dem/Der
(Name und Vorname des/der Unterstützten/bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am, in,

Staatsangehörigkeit,

wohnhaft in,

bei Unterbringung in einer Anstalt oder einem Heim

.....
(Name und Anschrift der Anstalt/des Heimes)

wurden/werden folgende Fürsorgeleistungen gewährt:

vom	bis	Leistungsart, Erläuterungen	Betrag monatlich
-----	-----	--------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag . . .

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Ersuchen
(genaue Bezeichnung)

Der Betrag wolle auf das Konto überwiesen werden.

Anlage 2
(zu Artikel 9)

....., den 19...
(Bezeichnung des ersuchenden Trägers der öffentlichen
Fürsorge)

Zl.
(Aktenzeichen)

In zweifacher Ausfertigung

An

.....
(Bezeichnung des ersuchten Trägers der öffentlichen Fürsorge)

in

zur Weiterleitung an das zuständige Ausgleichsamt

- Betr.: a) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Regelung des Kostenersatzes (Nachzahlung nach § 292 Abs. 3 LAG)
- b) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Überleitung des Anspruches auf Kriegsschadenrente (laufende Zahlungen nach § 292 Abs. 4 LAG)

Bezug:

Dem/Der
(Name und Vorname des/der Unterstützten/bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am, in

Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

bei Unterbringung in einer Anstalt oder einem Heim

.....
(Name und Anschrift der Anstalt/des Heimes)

wurden/werden folgende laufende Fürsorgeleistungen gewährt:

260. Abkommen vom 9. Juni 1969 zur Ergänzung des Abkommens vom 3. April 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht (BGBl. Nr. 135/1968)

BRITISH EMBASSY
VIENNA

9 June, 1969

Your Excellency,

I have the honour to inform Your Excellency that the authorities of the Isle of Man have decided to issue their own passports.

2) The United Kingdom wish to apply to the holders of the said passports the Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland the Republic of Austria for the Abolition of Visas constituted by the Exchange of Notes of the 3rd of April, 1968.

3) I now have the honour to propose, on the instructions of Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, that the words 'or "the Isle of Man"' be inserted after the words "Guernsey and its Dependencies" in sub-paragraph (1) (a) (i) of the said Agreement.

4) If the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to suggest that this Note together with Your Excellency's reply to that effect shall constitute an Agreement between the two Contracting States supplementing the said Agreement of the 3rd of April, 1968, and shall enter into force on the thirtieth day following the Exchange of Notes.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

A. Rumbold m. p.

His Excellency,
Dr. Kurt Waldheim,
Minister for Foreign Affairs,
Vienna

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 9. Juni 1969

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 9. Juni 1969 zu bestätigen, welche folgenden Inhalt hat:

(Übersetzung)

BRITISCHE BOTSCHAFT
WIEN

9. Juni 1969

Exzellenz!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Behörden der Insel Man beschlossen haben, eigene Reisepässe auszustellen.

2) Das Vereinigte Königreich schlägt die Anwendung des durch Notenwechsel am 3. April 1968 geschlossenen Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht auf die Inhaber der oberwähnten Pässe vor.

3) Ich beehre mich daher, im Auftrag von Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, vorzuschlagen, daß in Absatz (1) (a) (i) des oberwähnten Abkommens nach den Worten „Guernsey and its Dependencies“ die Worte — „oder „Isle of Man“ — eingefügt werden.

4) Falls der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz hiezu ein Abkommen bilden, welches das oberwähnte Abkommen vom 3. April 1968 ergänzt und am dreißigsten Tag nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

A. Rumbold m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Kurt Waldheim,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

„Ich beehre mich Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Behörden der Insel Man beschlossen haben, eigene Reisepässe auszustellen.

2) Das Vereinigte Königreich schlägt die Anwendung des durch Notenwechsel am 3. April 1968 geschlossenen Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht auf die Inhaber der oberwähnten Pässe vor.

3) Ich beehre mich daher, im Auftrag von Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, vorzuschlagen, daß in Absatz (1) (a) (i) des oberwähnten Abkommens nach den Worten „Guernsey and its Dependencies“ die Worte — „oder „Isle of Man“ — eingefügt werden.

4) Falls der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz hiezu ein Abkommen bilden, welches das oberwähnte Abkommen vom 3. April 1968 ergänzt und am dreißigsten Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Republik Österreich mit dem vorstehen-

den Vorschlag einverstanden ist und sohin die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote hiezu ein Abkommen zwischen den beiden Vertragsstaaten bilden, welches das oberwähnte Abkommen vom 3. April 1968 ergänzt und am dreißigsten Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Waldheim m. p.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland,
Sir Anthony Rumbold,
Bart., K.C.M.G., C.B.,
Wien

Klaus

261.

Nachdem das am 27. November 1968 in Budapest unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze, welches also lautet:

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über die Gewährung begünstigter Zollsätze

Artikel 1

Im Handelsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn werden österreichischerseits die jeweils geltenden vertragsmäßigen (GATT-)Zollsätze und ungarischerseits die dem Meistbegünstigungsprinzip entsprechenden Zollsätze uneingeschränkt angewendet.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 3

Jeder der Vertragschließenden Teile kann dieses Abkommen unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall erklärt sich der kündigende Teil bereit, mit dem Vertragspartner unverzüglich in Konsultationen einzutreten.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterfertigt.

Megállapodás

az Osztrák Köztársaság és a Magyar Népköztársaság között kedvezményes vámtetelek biztosításáról

1. cikkely

Az Osztrák Köztársaság és a Magyar Népköztársaság közötti kereskedelmi forgalomban osztrák részről a mindenkor érvényes szerződéses (GATT-) vámtetelek, és magyar részről a legnagyobb kedvezmény elvének megfelelő vámtetelek kerülnek korlátozás nélkül alkalmazásra.

2. cikkely

Ez a megállapodás a ratifikációs okmányok kicserélése után 60 nappal lép érvénybe.

3. cikkely

Jelen megállapodást bármelyik szerződő fél három hónapos felmondási határidővel felmondhatja. Ez esetben a felmondást közlő fél kész a másik féllel haladéktalanul tanácskozásokba bocsátkozni.

Fentiek hitelül jelen megállapodást mindkét fél meghatalmazottai aláírták.

GESCHEHEN zu Budapest am 27. November 1968, in je zwei Ausfertigungen in deutscher und ungarischer Sprache, die beide gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Oswald Zorn m. p.

Für die Volksrepublik Ungarn:

István Má dai m. p.

Készült Budapesten, 1968. november 27-én két-két példányban, német és magyar nyelven, melyek egyaránt kötelező érvényűek.

Az Osztrák Köztársaság részéről:

Dr. Oswald Zorn m. p.

A Magyar Népköztársaság részéről:

István Má dai m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 28. Mai 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinz er

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Mitterer

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Das vorstehende Abkommen tritt gemäß seinem Art. 2 am 18. August 1969 in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.